

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	17/2503	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM	6.	17/1563	Opferentschädigung/ Wiedergutmachung	SM
2.	17/2593	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	UM	7.	17/1568	Opferentschädigung/ Wiedergutmachung	SM
3.	17/1543	Opferentschädigung/ Wiedergutmachung	SM	8.	17/1601	Opferentschädigung/ Wiedergutmachung	SM
4.	17/1560	Opferentschädigung/ Wiedergutmachung	SM	9.	17/3124	Gnadensachen	JuM
5.	17/1561	Opferentschädigung/ Wiedergutmachung	SM	10.	17/3239	Gnadensachen	JuM
				11.	17/2828	Denkmalschutz/ Denkmalpflege	MLW

1. Petition 17/2503 betr. Sportwetten und „Lootboxen“

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt bezüglich zweier Sachverhalte eine Änderung des Glücksspielstaatsvertrags. Zum einen soll ein Werbeverbot für Sportwetten im Fernsehen und im Internet vor 23:00 Uhr aufgenommen werden, um zu verhindern, dass Kinder und Jugendliche permanent Werbung für Sportwetten und damit für Glücksspiel bei Sportübertragungen ausgesetzt werden. Zum anderen sollen „Lootboxen“ bzw. alle käuflichen, auf „Glück“ beruhenden Angebote in Computerspielen für Kinder und Jugendliche verboten werden.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Werbeverbot für Sportwetten im Fernsehen und im Internet vor 23:00 Uhr

Auf die Entscheidung zur Petition 17/472 (Drucksache 17/2424, lfd. Nr. 1) wird verwiesen. Die dortigen Ausführungen zur Werbung haben weiterhin Bestand. Die Petition wurde der Regierung zur Erwägung überwiesen. Mit Schreiben vom 14. November 2022 hat das Staatsministerium dem Landtag ergänzend berichtet (Drucksache 17/3660).

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass § 5 Absatz 3 Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) ein Werbeverbot für virtuelles Automatenenspiel, Online-Poker und Online-Casinospiele in der Zeit zwischen 6:00 Uhr und 21:00 Uhr vorsieht. Schon allein vor diesem Hintergrund wäre ein Werbeverbot für Sportwetten zwischen 6:00 Uhr und 23:00 Uhr kaum zu rechtfertigen. Zwar können die werberechtlichen Regelungen für Glücksspiele unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen spezifischen Gefährlichkeit unterschiedlich ausgestaltet werden, jedoch sind Sportwetten nicht gefährlicher als die vorgenannten Spiele. Da in Satz 2 des Absatz 3 ausdrücklich Regelungen für Sportwetten getroffen wurden, kann im Rahmen einer systematischen Auslegung des Wortlautes ausgeschlossen werden, dass der Staatsvertrag den Bereich der Sportwetten vergessen hat.

Im Rahmen der Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrags gemäß § 32 GlüStV 2021 wird auf den Bereich der Werbung besonderes Augenmerk gelegt. Aus diesem Grund wurde ein Gutachten „Glücksspielwerbung im Fernsehen und im Internet im Spannungsfeld von Kanalisierung und Suchtprävention“ durch die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL) in Auftrag gegeben, innerhalb dessen eine Wirkungsevaluation der Werbebestimmungen im GlüStV 2021 vorgenommen werden soll. Es wird erwartet, dass das Ergebnis einen Aufschluss darüber gibt, inwiefern die Bestimmungen des § 5 GlüStV 2021 geeignet oder verbesserungsfähig sind, Spielende und zum Spiel Entschlossene auf das beworbene legale Glücksspielangebot zu lenken, ohne eine (besondere oder kritische) Anreizwirkung auf bisher nicht an Glücksspie-

len interessierte und/oder vulnerable Personen zu entfalten.

Untersucht wird die Wirkung der Werbung und des Sponsorings, aber auch der „werbenden Berichterstattung“ auf sämtliche Empfänger, wobei ein Schwerpunkt auf die vulnerablen Personengruppen gelegt wird. Zur Werbung zählen dabei sowohl einzelne Werbemaßnahmen, wie TV-Spots und Werbung auf Social-Media-Kanälen, aber auch Werbung in ihrer Gesamtwirkung sowie Sonderwerbemaßnahmen, wie die Gewährung von Boni und Rabatten zur Kundengewinnung/-bindung.

Bevor eine Änderung der werberechtlichen Bestimmungen erfolgt, sollte das Ergebnis dieser Studie abgewartet werden.

Aus jugendschutz- und suchtfachlicher Sicht ist zu sagen, dass entgegen der Zielsetzung des GlüStV 2021 die Alltagsrealität von Glücksspielwerbung durchdrungen ist, einschließlich positiver Darstellungen in den sozialen Medien, was generell zu Gewöhnungseffekten und zum Abbau von Hemmschwellen führen kann. Die Risiken von Glücksspielprodukten werden dabei kaum deutlich. Zusammen mit der hohen Verfügbarkeit von Glücksspielen kann dies dazu führen, dass die Teilnahme an Glücksspielen als alltägliche Freizeitbeschäftigung wahrgenommen wird. Marketinganalysen zeigen, dass Werbung ein Anreizfaktor für die Teilnahme am Glücksspiel ist. Es ist empirisch abgesichert, dass vor allem vulnerable Gruppen, wie Jugendliche und Heranwachsende oder Personen mit einem problematischen Spielverhalten, von Werbeformaten und -inhalten beeinflusst werden. Ähnlich wie dies bei Alkohol und Tabak inzwischen geschieht, fordern Fachkreise daher, die Werbung aus verhältnispräventiven Gründen auch im Glücksspielbereich deutlicher als bisher einzuschränken und dabei insbesondere vulnerable Gruppen in den Blick zu nehmen.

2. Lootboxen als Glücksspiel

Der Einsatz von Lootboxen wird seitens des Staatsministeriums wegen der vom Petenten beschriebenen Wirkung, insbesondere auch für Kinder und Jugendliche, durchaus als problematisch angesehen. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um eine glücksspielrechtliche Frage, sondern in erster Linie um eine des Verbraucher- bzw. des Jugendschutzes.

Bisher gibt es kein Urteil, das Lootboxen als Glücksspiel klassifiziert. Es wird aber verstärkt die Auffassung vertreten, dass Lootboxen als Glücksspiel-elemente in Computerspielen zusammenzufassen sind, da die Chancen nicht beeinflussbar sind und Nutzende Lootboxen auch mit echtem Geld kaufen können. Um Minderjährige auch vor dem Effekt der Lootboxen besser schützen zu können, wurde im Mai 2021 das Jugendschutzgesetz novelliert. Seit dem 1. Januar 2023 gelten bei der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) neue Regeln bei der Prüfung von ab diesem Zeitpunkt eingereichten digitalen Spielen im Rahmen der Alterskennzeichnung. Neben jugendschutzrelevanten Inhalten können auch mögliche Online-Risiken – wie zum Beispiel Kauf-

oder Kommunikationsmöglichkeiten – im Verfahren der gesetzlichen Alterskennzeichnung berücksichtigt werden. Umgesetzt wird dies durch zusätzliche Hinweise zu möglichen Risiken bei der Mediennutzung. Es lässt sich zum Beispiel vermerken: „Enthält: In-Game-Käufe“, „Enthält: Chats“ oder „Enthält: Handlungsdruck“. Ebenso können die Online-Risiken im Rahmen der Altersfreigabe, sofern von einem erheblichen Risiko ausgegangen werden kann, einbezogen werden und unter Umständen die Einstufung in eine höhere Altersstufe rechtfertigen. Bei allem, was seitens des Gesetzgebers für den Kinder- und Jugendschutz getan werden kann, ist die Vermittlung von Medienkompetenzen an Kinder- und Jugendliche erforderlich.

Eine generelle Einordnung von Lootboxen als Glücksspiel ist derzeit nicht möglich.

Nach § 3 Absatz 1 GlüStV 2021 liegt ein Glücksspiel vor, wenn im Rahmen eines Spiels für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Die Entscheidung über den Gewinn hängt in jedem Fall vom Zufall ab, wenn dafür der ungewisse Eintritt oder Ausgang zukünftiger Ereignisse maßgeblich ist.

Im Falle von Lootboxen erhält die spielende Person in jedem Fall den Inhalt der Box und damit einen Gegenwert für ihren Einsatz. Auch wenn dieser Gegenwert nicht dem entspricht, was sie sich erhofft hat, erleidet sie grundsätzlich keinen Totalverlust. Es fehlt damit am erforderlichen Verlusselement, um eine generelle Einordnung als Glücksspiel zu bejahen, auch wenn es durchaus denkbar ist, dass im Einzelfall bei entsprechender Ausgestaltung ein vollständiger Verlust des Einsatzes bejaht werden könnte und dann von einem Glücksspiel auszugehen wäre.

Nach derzeitigem Erkenntnisstand ist nach Einschätzung des Staatsministeriums eine Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 daher nicht angezeigt.

3. Beratung im Petitionsausschuss

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung vom 13. Juni 2024 über die Petition beraten. Im Rahmen der Diskussion wurde der in der Sitzung anwesende Regierungsvertreter darum gebeten, im Anschluss an den Zwischenbericht zur Evaluation des Glücksspielstaatsvertrags 2021 erneut zu berichten. In den Bericht seien dann auch die aktuellen Erkenntnisse zu den seit 1. Januar 2023 geltenden neuen Regelungen der USK und aus der Bundesratsinitiative der Hansestadt Bremen einzubeziehen.

Dem Antrag, die Petition der Regierung zur Erwägung zu überweisen, wurde mehrheitlich zugestimmt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung zur Erwägung überwiesen.

Berichterstatter: Bückner

2. Petition 17/2593 betr. Silvester, Knallverbot u. a.

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin spricht sich dafür aus, das Abbrennen von Feuerwerk in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar einzuschränken. Mit dem Abbrennen von „Silvesterfeuerwerk“ gehe eine Lärmbelästigung einher, die dem Wunsch von vier Fünfteln der Bevölkerung nach einem ruhigen Jahreswechsel nicht entspreche. Weiter sei das Tierwohl gefährdet und die entstehende Umweltbelastung nicht zu vernachlässigen.

Zur Abwendung der von der Petentin aufgezeigten, oben genannten negativen Folgen wird von ihr im Kern folgende Maßnahme – als Kompromiss – vorgeschlagen:

- Verbot des Abbrennens von „Silvesterfeuerwerk“ in Wohngebieten und
- Ausweisung von Flächen/Plätzen durch die Gemeinden für das Abbrennen von „Silvesterfeuerwerk“ durch Privatpersonen außerhalb von Wohngebieten.

Für von ihr aufgeführte Gemeinden habe die Petentin einen solchen nicht näher bezeichneten Platz ausfindig gemacht.

II. Rechtsgrundlagen

Die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) regelt in § 23 Absatz 2, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (übliches „Silvesterfeuerwerk“, das zum Jahreswechsel im Einzelhandel oder Online-Handel erhältlich ist) am 31. Dezember und am 1. Januar von Personen abgebrannt werden darf, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Außerhalb dieses Zeitraums ist dies nur Inhaberinnen und Inhabern einer Erlaubnis § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) oder einer Ausnahmegewilligung nach § 24 Absatz 1 der 1. SprengV gestattet.

Die zuständigen Behörden – in Baden-Württemberg die Ortspolizeibehörden – können aufgrund der Ermächtigungen des Sprengstoffrechtes das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Nähe von brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen oder das Abbrennen bestimmter Feuerwerkskörper ortsgebunden untersagen.

Daneben gilt nach § 23 Absatz 1 der 1. SprengV ein unmittelbares Verbot für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen.

III. Rechtliche Würdigung

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern beziehungsweise die Möglichkeiten zum Verbot des Abbrennens von Feuerwerkskörpern (auch zu Silvester) ist durch das Sprengstoffgesetz und die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz des Bundes geregelt. Beim Spreng-

stoffrecht handelt es sich um einen Gegenstand der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes (vergleiche Artikel 73 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes). Für Änderungen des Sprengstoffrechts, um Verbote oder Ermächtigungen für solche über die derzeitigen Regelungen hinaus aufzunehmen, ist daher der Bund zuständig.

Wie beschrieben, darf „Silvesterfeuerwerk“ nur am 31. Dezember und 1. Januar eines Jahres (vgl. § 23 Absatz 2 der 1. SprengV) abgebrannt werden. Nach § 23 Absatz 1 der 1. SprengV ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten. Sonstige unmittelbar geltende Verbote enthält das Sprengstoffrecht nicht.

Wie jedoch oben bereits dargestellt, kann die zuständige Behörde nach § 24 Absatz 2 Nummer 1 der 1. SprengV aus Gründen des Brandschutzes das Abbrennen bestimmter Feuerwerkskörper (Kategorie F2) zu Silvester ortsgebunden verbieten. Die zuständige Behörde kann des Weiteren allgemein oder im Einzelfall nach § 24 Absatz 2 Nummer 2 der 1. SprengV anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen. Eine dichte Besiedlung meint den urbanen Raum, d. h. Großstädte und dort insbesondere Teile von Großstädten, die auf engem Raum besonders viele Einwohnerinnen und Einwohner aufweisen.

Als Silvesterfeuerwerk mit ausschließlicher Knallwirkung sind zum Beispiel Kanonenschläge und Böller einzustufen. Batterief Feuerwerke oder Raketen sind nicht als Feuerwerk mit ausschließlicher Knallwirkung einzustufen, da hier neben akustischen Effekten regelmäßig auch optische Effekte vorhanden sind.

Die Entscheidung über eine Anordnung von Verboten nach § 24 Absatz 2 Nummer 1 und/oder Nummer 2 der 1. SprengV liegt im Ermessen der zuständigen Behörde. Wie dargestellt, ermächtigen die derzeitigen sprengstoffrechtlichen Vorschriften die zuständigen Behörden, aus Gründen des Brandschutzes oder Lärmschutzes das Abbrennen bestimmter Feuerwerkskörper zu Silvester ortsbezogen zu untersagen. Das Sprengstoffgesetz und dessen Verordnungen enthalten allerdings keine Ermächtigungen, das Abbrennen von Feuerwerkskörpern zu Silvester generell zu verbieten. Insbesondere sieht das Sprengstoffrecht nicht vor, das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk durch Privatpersonen zur Vermeidung von Lärm, zum Schutz von Tieren oder aus Gründen der Müllvermeidung zu verbieten.

Unabhängig davon, dass ein generelles Verbot innerhalb des bebauten Gemeindegebietes nicht möglich ist, können auch für die Ausweisung von Flächen/Plätzen außerhalb von Wohngebieten Auflagen notwendig werden. Hier können sich zum Beispiel Fragen des Naturschutzes (zum Beispiel Beeinträchtigungen von angrenzenden Naturschutzgebieten) oder der

Sicherheit und Ordnung (zum Beispiel bezüglich der Waldbrandgefahr) stellen.

Im Ergebnis ist auszuführen, dass das Sprengstoffrecht nur unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit vorsieht, im Einzelfall das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk durch Privatpersonen durch Anordnung der zuständigen Behörde zu verbieten.

Gleichwohl ist auf Bundesebene eine grundlegende Novellierung des Sprengstoffrechtes geplant. Aspekte des Umwelt- und Klimaschutzes wie zum Beispiel die zusätzliche Lärmbelästigung für Haus- und Nutztiere und die durch grob fahrlässigen Gebrauch verursachten Unfälle und Brände werden in diesen Prozess ebenso einfließen wie die Argumente der Feuerwerksbefürworter sowie die der pyrotechnischen Industrie. Die Einführung eines generellen Verbots des Verkaufs von Feuerwerkskörpern an Verbraucherinnen und Verbraucher bzw. gesetzlicher Beschränkungen des Abbrennens zum Jahreswechsel wird schlussendlich in diesem Spannungsfeld der gesellschaftlichen Interessen zu diskutieren und zu bewerten sein.

IV. Behandlung im Petitionsausschuss

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 13. Juni 2024 beschlossen, die Petition der Regierung als Material zu überweisen.

Der Vorsitzende wies darauf hin, dass die Petition, soweit eine Änderung des Sprengstoffgesetzes begehrt werde, nach Abschluss des Petitionsverfahrens beim Landtag an den Deutschen Bundestag abgegeben werde.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen.

Berichterstatter: Bückner

3. Petition 17/1543 betr. Ausgestaltung des Verfahrens bei der Beantragung von Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin fordert die Errichtung einer unabhängigen Monitoringstelle zur Überprüfung der Verfahren nach dem Opferentschädigungsgesetz sowie eine unabhängige Beschwerdestelle für Gewaltopfer. Insbesondere wird unter Bezugnahme auf eine Veröffentlichung eines Vereins für Opferschutz in dessen Zeitschrift „Forum Opferhilfe“ zur bundesweiten Situation bemängelt, das Antragsverfahren sei langwierig, hochbürokratisch und nicht kundenfreundlich und führe dazu, dass Gewaltopfer schlussendlich Anträge aus Selbstschutz zurücknehmen würden.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Bund hat unter dem Eindruck der schweren Folgen eines Terroranschlags im Dezember 2016 die erhöhte Dringlichkeit und die Bedeutung von schnellen psychologischen Hilfen, zeitnahen adäquaten medizinischen Behandlungsmöglichkeiten und einer umfassenden Nachversorgung der Gewaltopfer erkannt und in den Fokus gerückt. Aus diesem Grund wurde das Soziale Entschädigungsrecht, das in seinem Kern auf dem Bundesversorgungsgesetz für Kriegsoffer von 1960 fußte, umfassend reformiert.

Die Neuordnung berücksichtigt sowohl die veränderten gesellschaftlichen Entwicklungen als auch neue wissenschaftliche Erkenntnisse und die Entwicklungen im Recht der sozialen Sicherung. Die Belange von Gewaltopfern stehen nunmehr im Fokus des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV) – Soziale Entschädigung.

Als neue Leistungen werden Schnelle Hilfen eingeführt. Die Schnellen Hilfen – das sind Leistungen in Traumaambulanzen und Leistungen des Fallmanagements – werden als niedrigschwellige Angebote in einem neuen Erleichterten Verfahren zur Verfügung gestellt. Hierdurch soll erreicht werden, dass mehr Betroffene die Leistungen der Sozialen Entschädigung in Anspruch nehmen und hierbei besser unterstützt werden.

Den Opfern von Gewalt stehen darüber hinaus im Land verschiedene Einrichtungen und Institutionen für Informationen und Hilfen zur Verfügung, die teilweise vom Land selbst verantwortet, zum Teil finanziell unterstützt werden.

Für die Betroffenen von häuslicher oder sexualisierter Gewalt, den Opfern von Menschenhandel, Zwangsprostitution oder Gewalt im Namen der sogenannten „Ehre“ stehen in Baden-Württemberg zahlreiche Beratungsstellen sowie Frauen- und Kinderschutzhäuser zur Verfügung. Durch die unterschiedlichen Träger der Frauenunterstützungs- und Hilfeeinrichtungen ergibt sich ein breit gefächertes und inhaltlich sehr heterogenes Angebot für die Opfer von Gewalttaten. Ebenso bestehen Hilfsangebote im Rahmen von Ermittlungs- und Strafverfahren.

Im Jahr 2020 wurde erstmals ein ehrenamtlicher Opferbeauftragter der Landesregierung ernannt und eine zentrale Anlaufstelle für Opfer und Betroffene von Terroranschlägen, Amokläufen und Großschadensereignissen sowie deren Angehörige eingerichtet (Geschäftsstelle des Opferbeauftragten beim Justizministerium). Deren vorrangige Aufgabe ist die Betreuung und die Beratung von Opfern, Betroffenen und Angehörigen sowie deren Vermittlung in Hilfsangebote vom Beginn der Akutphase bis zum Abschluss der Nachsorgephase im Fall eines terroristischen Anschlages, bei Amokläufen und bei Großschadensereignissen.

Mit einer gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums, des Innenministeriums und des Justizministeriums über die Aushändigung eines

Merkblattes nach dem Opferentschädigungsgesetz sind insbesondere die Polizeidienststellen, die meist die erste Anlaufstelle für Opfer sind, und die Staatsanwaltschaften verpflichtet, allen in Betracht kommenden Geschädigten ein Opfermerkblatt der Versorgungsverwaltung auszuhändigen und diese über mögliche Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz, einschließlich der traumatherapeutischen Behandlung, zu informieren. Das Merkblatt wird selbstverständlich auch anderen interessierten Stellen wie Kliniken und Behörden zur Verfügung gestellt.

Von Missbrauch betroffene Kinder und Jugendliche erhalten zusätzlich Hilfe durch das Regelsystem der Kinder- und Jugendhilfe. Erste Ansprechpartner sind dabei immer die örtlich zuständigen Jugendämter. Im Missbrauchsfall ergreifen sie unmittelbar vorläufige Schutzmaßnahmen wie die Unterbringung in einer stationären Einrichtung oder in einer Pflegefamilie. Die Sicherstellung des Kindeswohles steht hier an erster Stelle.

Bei den Versorgungsämtern in den Landratsämtern sind in der Regel erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt, die bereit und in der Lage sind, den Betroffenen von Gewalt Auskunft und Beratung über Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz zu erteilen und ggf. auch beim Ausfüllen eines Antrages zu helfen. Auch die Therapeutinnen und Therapeuten in den Traumaambulanzen unterstützen im Rahmen der Schnellen Hilfen Gewaltopfer bei einer Antragstellung.

Auch wurde mit dem SGB XIV seit 2024 ein aktivierendes und koordinierendes Fallmanagement in der Sozialen Entschädigung eingeführt, das Geschädigte und Berechtigte durch das Antrags- und Leistungsverfahren begleitet.

Insofern ist das Land sehr aktiv, Opfern von Gewalt Hilfen und Informationen zukommen zu lassen und eine zeitnahe und unterstützte Antragstellung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) zu ermöglichen.

Dass es in der Bearbeitung von Anträgen zu Situationen kommen kann, die aus Opfersicht als bürokratisch oder gar als erneut viktimisierend gesehen werden, ist bekannt und die Bearbeiterinnen und Bearbeiter der Versorgungsämter sind hier sensibilisiert. Die Versorgungsämter sind jedoch an die gesetzlichen Vorgaben gebunden und müssen den Sachverhalt entsprechend aufklären. Diese Herausforderung gilt es in jedem Einzelfall stets aufs Neue zu bewältigen.

Bereits vor Jahren wurde das Antragsformblatt neu gestaltet, sodass ein Opfer bei der Antragstellung keine aufwühlenden Details der Gewalttat angeben muss. Es genügt die Angabe des entsprechenden Aktenzeichens der Staatsanwaltschaft oder der Tagebuchnummer der Polizei. Doppelaussagen und insbesondere wiederholte Beschreibungen des Tathergangs sind daher bei der Versorgungsverwaltung grundsätzlich nicht notwendig. Hat das Opfer jedoch keine Strafanzeige erstattet oder kann der Sachverhalt durch die beigezogenen Unterlagen nicht ausreichend aufge-

klärt werden, können im Einzelfall Rückfragen beim Opfer zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen nicht vermieden werden.

Außerdem ist – als Voraussetzung für die Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Schädigungsfolge – der Nachweis des schädigenden Ereignisses, der hierdurch verursachten gesundheitlichen Verletzung sowie der daraus resultierenden Gesundheitsstörung erforderlich. Zwischen diesen nachgewiesenen Ereignissen muss der ursächliche Zusammenhang wahrscheinlich sein. Sofern die Kausalkette zwischen der Gewalttat und dem geltend gemachten gesundheitlichen Schaden nicht mit Wahrscheinlichkeit besteht, ist der Anspruch grundsätzlich abzulehnen. Dieser Grundsatz findet im gesamten Sozialen Entschädigungsrecht Anwendung.

Bei psychischen Beeinträchtigungen kommt die Schwierigkeit hinzu, diese nachzuweisen und deren Ursachen festzustellen. Bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer psychischen Beeinträchtigung mit einer Gewalttat müssen auch die sonstigen, möglicherweise ebenfalls psychisch belastenden Lebensverhältnisse des Opfers berücksichtigt und deren Folgen abgegrenzt werden. Besonders bei Missbrauchsoffern, die sich häufig erst nach Jahren offenbaren, ist es immer schwierig festzustellen, welcher Anteil einer psychischen Beeinträchtigung ursächlich auf die nach dem Opferentschädigungsgesetz versorgungsrechtlich relevante Gewalttat zurückzuführen ist.

Mit dem SGB XIV wurde daher bei psychischen Gesundheitsstörungen Anfang 2024 eine Beweiserleichterung eingeführt, wonach die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs im Einzelfall vermutet wird, wenn entsprechende medizinische Tatsachen vorliegen, die nach den Erfahrungen in der medizinischen Wissenschaft geeignet sind, ein Ursachenzusammenhang zwischen schädigendem Ereignis, der gesundheitlichen Schädigung und der Schädigungsfolge zu begründen und diese Vermutung nicht durch einen anderen Kausalverlauf widerlegt wird.

Auch wenn es durchaus nachvollziehbar ist, dass sich Opfer nicht erneut im Rahmen des OEG-Verfahrens mit der Tat auseinandersetzen wollen und dies auch teilweise kaum können, müssen doch die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, zumal es sich hier unter Umständen um einen lebenslangen Bezug nicht unerheblicher Sozial- und Gesundheitsleistungen handelt.

Nach alledem bedarf es aufgrund der vorhandenen Strukturen und der gesetzlichen Verbesserungen keiner weiteren Anlaufstellen für Gewaltopfer.

Im Übrigen besteht die Funktion eines Monitorings darin, bei einem beobachteten Ablauf oder Prozess festzustellen, ob dieser den gewünschten Verlauf nimmt und bestimmte Werte, Vorgaben oder Erwartungen eingehalten werden, um andernfalls steuernd eingreifen zu können.

Mit der Einführung des SGB XIV zum 1. Januar 2024 erstellt die Bundesstelle für Soziale Entschädigung

nach den §§ 126 ff. SGB XIV eine bundesweite amtliche Statistik. Zu den gesetzlich festgelegten Erhebungsmerkmalen zur Beurteilung der Auswirkungen des SGB XIV und zu dessen Fortentwicklung gehören u. a. auch die Anzahl der gestellten Anträge sowie deren Erledigung, untergliedert nach Leistungsempfängergruppen und der Art der Erledigung, und die Dauer der Antrags- und der Widerspruchsverfahren.

Die Aufgabe des bundesweiten unabhängigen Monitorings wird daher bereits von der Bundesstelle für Soziale Entschädigung wahrgenommen. Darüber hinaus wird eine Prozesssteuerung und -begleitung im Einzelfall künftig weitgehend durch das Fallmanagement nach § 30 SGB XIV geleistet werden, bei Bedarf ergänzt durch individuelle Unterstützung aus den jeweiligen im Land zur Verfügung stehenden Hilfsangeboten.

Soweit die Petentin die Errichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle begehrt, wird darauf hingewiesen, dass eine solche Stelle keinerlei Rechte hätte, in die Bearbeitung des Einzelfalles einzugreifen, sodass durch eine solche Parallelstruktur kein Mehrwert für die Betroffenen entstünde. Vielmehr könnten sich Entscheidungen über dringend notwendige Hilfen und Unterstützungsleistungen verzögern, was aufgrund der in vielen Fällen drohenden Manifestierung von Traumata weder im Interesse der Geschädigten noch der Gesellschaft wäre.

Grundsätzlich steht den Betroffenen das Recht zu, sich bei vermeintlichen fachlich/sachlichen oder auch persönlichen Mängeln in der Bearbeitung an den entsprechenden Vorgesetzten bzw. die vorgesetzte Dienststelle zu wenden. Außerdem steht der Rechtsweg zur Sozialgerichtsbarkeit offen, wodurch eine objektive Überprüfung außerhalb der Versorgungsverwaltung gewährleistet ist.

Daher besteht für die Einrichtung einer unabhängigen Monitoringstelle sowie einer unabhängigen Beschwerdestelle kein Bedarf. Im Übrigen würde die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Errichtung der angesprochenen unabhängigen Stellen in die Zuständigkeit des Bundes fallen.

III. Beratung im Petitionsausschuss

Da mehrere Petitionen zum selben Sachverhalt vorliegen, wurden diese in einer Sitzung des Petitionsausschusses behandelt.

Ein Vertreter eines Vereins für Opferschutz hat dort die Sichtweise seiner Organisation vorgetragen und Fragen der Ausschussmitglieder beantwortet.

Der Berichterstatter erklärte, dass die Europäische Union im Jahr 2023 einen Entwurf zu Mindeststandards zu den Rechten, der Unterstützung und des Schutzes von Opfern von Straftaten erarbeitet habe. Hiermit habe sich der Landtag von Baden-Württemberg bereits befasst und diese Mindeststandards grundsätzlich für gut befunden. Jedoch sei die von der Europäischen Union vorgeschlagene Sofortzahlung an Opfer nicht mit dem hiesigen Rechtssystem verein-

bar, sodass sowohl die Bundes- als auch die Landesregierung bereits Bedenken geäußert hätten. Allerdings befänden sich die Verhandlungen auf europäischer Ebene hierzu bislang am Anfang.

Ein in der Sitzung anwesender Vertreter des Ministeriums der Justiz und für Migration erklärte auf Nachfrage des Ausschusses, dass es sich beim Adhäsionsverfahren um ein Instrument der Strafprozessordnung handle, mit dem im Rahmen eines Strafverfahrens auch zivilrechtliche Ansprüche geklärt werden könnten. Dies habe den Vorteil, dass kein weiterer Zivilprozess erforderlich sei. Es sei geplant, an jeder Staatsanwaltschaft im Land die vom Berichterstatter genannten Opferlotsen zu implementieren. Bei den Opferlotsen solle es sich um einen Staatsanwalt bzw. eine Staatsanwältin handeln, der bzw. die auf dem Gebiet der Belange des Opferschutzes über Expertise verfügten. Diese Personen könnten die Opfer auch direkt hinsichtlich des Adhäsionsverfahrens beraten bzw. an entsprechende Stellen verweisen, wie z. B. auch einen Verein für Opferschutz.

Hinsichtlich der Schulungen der Richterschaft wurde von Seiten der Landesregierung ausgeführt, dass es bereits ein breit angelegtes, auch externes Angebot gebe, gerade im Hinblick auf Zeugenvernehmung.

Aus dem Bereich der Versorgungsverwaltung berichtete eine Vertreterin des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig geschult würden, wenn auch nicht speziell im Umgang mit den Opfern. Hierfür gebe es jedoch ein Angebot an Workshops und Schulungen auf Bundesebene.

Sie verwies auf die Anfang 2024 eingeführte Beweiserleichterung, wonach die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs im Einzelfall vermutet wird, wenn entsprechende medizinische Tatsachen vorliegen, die nach den Erfahrungen in der medizinischen Wissenschaft geeignet sind, ein Ursachenzusammenhang zwischen schädigendem Ereignis, der gesundheitlichen Schädigung und der Schädigungsfolge zu begründen und diese Vermutung nicht durch einen anderen Kausalverlauf widerlegt wird. Allerdings gelte dies nur für Taten, die nach dem 1. Januar 2024 verübt worden seien und damit nach dem Inkrafttreten des SGB XIV. Es könne davon ausgegangen werden, dass hiermit eine Verbesserung im Verfahren für die Opfer erreicht worden sei.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen hinsichtlich der Durchführung von Schulungen im Bereich des Opferschutzes für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Versorgungsämter sowie hinsichtlich der Beratung zum Adhäsionsverfahren. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

4. Petition 17/1560 betr. Verfahren nach dem Opferentschädigungsgesetz

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin fordert die Errichtung einer unabhängigen Monitoringstelle zur Überprüfung der Verfahren nach dem Opferentschädigungsgesetz sowie eine unabhängige Beschwerdestelle für Gewaltopfer. Insbesondere wird unter Bezugnahme auf eine Veröffentlichung eines Vereins für Opferschutz in dessen Zeitschrift „Forum Opferhilfe“ zur bundesweiten Situation bemängelt, das Antragsverfahren sei langwierig, hochbürokratisch und nicht kundenfreundlich und führe dazu, dass Gewaltopfer schlussendlich Anträge aus Selbstschutz zurücknehmen würden. Diesbezüglich schildert die Petentin auch ihre persönlichen Erfahrungen.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Zum Anliegen der Petentin im Allgemeinen:

Der Bund hat unter dem Eindruck der schweren Folgen eines Terroranschlags im Dezember 2016 die erhöhte Dringlichkeit und die Bedeutung von schnellen psychologischen Hilfen, zeitnahen adäquaten medizinischen Behandlungsmöglichkeiten und einer umfassenden Nachversorgung der Gewaltopfer erkannt und in den Fokus gerückt. Aus diesem Grund wurde das Soziale Entschädigungsrecht, das in seinem Kern auf dem Bundesversorgungsgesetz für Kriegsoffer von 1960 fußte, umfassend reformiert.

Die Neuordnung berücksichtigt sowohl die veränderten gesellschaftlichen Entwicklungen als auch neue wissenschaftliche Erkenntnisse und die Entwicklungen im Recht der sozialen Sicherung. Die Belange von Gewaltopfern stehen nunmehr im Fokus des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV) – Soziale Entschädigung.

Als neue Leistungen werden Schnelle Hilfen eingeführt. Die Schnellen Hilfen – das sind Leistungen in Traumaambulanzen und Leistungen des Fallmanagements – werden als niedrigschwellige Angebote in einem neuen Erleichterten Verfahren zur Verfügung gestellt. Hierdurch soll erreicht werden, dass mehr Betroffene die Leistungen der Sozialen Entschädigung in Anspruch nehmen und hierbei besser unterstützt werden.

Den Opfern von Gewalt stehen darüber hinaus im Land verschiedene Einrichtungen und Institutionen für Informationen und Hilfen zur Verfügung, die teilweise vom Land selbst verantwortet, zum Teil finanziell unterstützt werden.

Für die Betroffenen von häuslicher oder sexualisierter Gewalt, den Opfern von Menschenhandel, Zwangsprostitution oder Gewalt im Namen der sogenannten „Ehre“ stehen in Baden-Württemberg zahlreiche Beratungsstellen sowie Frauen- und Kinderschutzhäuser zur Verfügung. Durch die unterschiedlichen Träger der Frauenunterstützungs- und Hilfeeinrichtungen ergibt sich ein breit gefächertes und inhaltlich sehr

heterogenes Angebot für die Opfer von Gewalttaten. Ebenso bestehen Hilfsangebote im Rahmen von Ermittlungs- und Strafverfahren.

Im Jahr 2020 wurde erstmals ein ehrenamtlicher Opferbeauftragter der Landesregierung ernannt und eine zentrale Anlaufstelle für Opfer und Betroffene von Terroranschlägen, Amokläufen und Großschadensereignissen sowie deren Angehörige eingerichtet (Geschäftsstelle des Opferbeauftragten beim Justizministerium). Deren vorrangige Aufgabe ist die Betreuung und die Beratung von Opfern, Betroffenen und Angehörigen sowie deren Vermittlung in Hilfsangebote vom Beginn der Akutphase bis zum Abschluss der Nachsorgephase im Fall eines terroristischen Anschlages, bei Amokläufen und bei Großschadensereignissen.

Mit einer gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums, des Innenministeriums und des Justizministeriums über die Aushändigung eines Merkblattes nach dem Opferentschädigungsgesetz sind insbesondere die Polizeidienststellen, die meist die erste Anlaufstelle für Opfer sind, und die Staatsanwaltschaften verpflichtet, allen in Betracht kommenden Geschädigten ein Opfermerkblatt der Versorgungsverwaltung auszuhändigen und diese über mögliche Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz, einschließlich der traumatherapeutischen Behandlung, zu informieren. Das Merkblatt wird selbstverständlich auch anderen interessierten Stellen wie Kliniken und Behörden zur Verfügung gestellt.

Von Missbrauch betroffene Kinder und Jugendliche erhalten zusätzlich Hilfe durch das Regelsystem der Kinder- und Jugendhilfe. Erste Ansprechpartner sind dabei immer die örtlich zuständigen Jugendämter. Im Missbrauchsfall ergreifen sie unmittelbar vorläufige Schutzmaßnahmen wie die Unterbringung in einer stationären Einrichtung oder in einer Pflegefamilie. Die Sicherstellung des Kindeswohles steht hier an erster Stelle.

Bei den Versorgungsämtern in den Landratsämtern sind in der Regel erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt, die bereit und in der Lage sind, den Betroffenen von Gewalt Auskunft und Beratung über Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz zu erteilen und ggf. auch beim Ausfüllen eines Antrages zu helfen. Auch die Therapeutinnen und Therapeuten in den Traumaambulanzen unterstützen im Rahmen der Schnellen Hilfen Gewaltopfer bei einer Antragstellung.

Auch wurde mit dem SGB XIV seit 2024 ein aktivierendes und koordinierendes Fallmanagement in der Sozialen Entschädigung eingeführt, das Geschädigte und Berechtigte durch das Antrags- und Leistungsverfahren begleitet.

Insofern ist das Land sehr aktiv, Opfern von Gewalt Hilfen und Informationen zukommen zu lassen und eine zeitnahe und unterstützte Antragstellung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) zu ermöglichen.

Dass es in der Bearbeitung von Anträgen zu Situationen kommen kann, die aus Opfersicht als bürokratisch

oder gar als erneut viktimisierend gesehen werden, ist bekannt und die Bearbeiterinnen und Bearbeiter der Versorgungsämter sind hier sensibilisiert. Die Versorgungsämter sind jedoch an die gesetzlichen Vorgaben gebunden und müssen den Sachverhalt entsprechend aufklären. Diese Herausforderung gilt es in jedem Einzelfall stets aufs Neue zu bewältigen.

Bereits vor Jahren wurde das Antragsformblatt neu gestaltet, sodass ein Opfer bei der Antragstellung keine aufwühlenden Details der Gewalttat angeben muss. Es genügt die Angabe des entsprechenden Aktenzeichens der Staatsanwaltschaft oder der Tagebuchnummer der Polizei. Doppelaussagen und insbesondere wiederholte Beschreibungen des Tathergangs sind daher bei der Versorgungsverwaltung grundsätzlich nicht notwendig. Hat das Opfer jedoch keine Strafanzeige erstattet oder kann der Sachverhalt durch die beigezogenen Unterlagen nicht ausreichend aufgeklärt werden, können im Einzelfall Rückfragen beim Opfer zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen nicht vermieden werden.

Außerdem ist – als Voraussetzung für die Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Schädigungsfolge – der Nachweis des schädigenden Ereignisses, der hierdurch verursachten gesundheitlichen Verletzung sowie der daraus resultierenden Gesundheitsstörung erforderlich. Zwischen diesen nachgewiesenen Ereignissen muss der ursächliche Zusammenhang wahrscheinlich sein. Sofern die Kausalkette zwischen der Gewalttat und dem geltend gemachten gesundheitlichen Schaden nicht mit Wahrscheinlichkeit besteht, ist der Anspruch grundsätzlich abzulehnen. Dieser Grundsatz findet im gesamten Sozialen Entschädigungsrecht Anwendung.

Bei psychischen Beeinträchtigungen kommt die Schwierigkeit hinzu, diese nachzuweisen und deren Ursachen festzustellen. Bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer psychischen Beeinträchtigung mit einer Gewalttat müssen auch die sonstigen, möglicherweise ebenfalls psychisch belastenden Lebensverhältnisse des Opfers berücksichtigt und deren Folgen abgegrenzt werden. Besonders bei Missbrauchsoffern, die sich häufig erst nach Jahren offenbaren, ist es immer schwierig festzustellen, welcher Anteil einer psychischen Beeinträchtigung ursächlich auf die nach dem Opferentschädigungsgesetz versorgungsrechtlich relevante Gewalttat zurückzuführen ist.

Mit dem SGB XIV wurde daher bei psychischen Gesundheitsstörungen Anfang 2024 eine Beweiserleichterung eingeführt, wonach die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs im Einzelfall vermutet wird, wenn entsprechende medizinische Tatsachen vorliegen, die nach den Erfahrungen in der medizinischen Wissenschaft geeignet sind, ein Ursachenzusammenhang zwischen schädigendem Ereignis, der gesundheitlichen Schädigung und der Schädigungsfolge zu begründen und diese Vermutung nicht durch einen anderen Kausalverlauf widerlegt wird.

Auch wenn es durchaus nachvollziehbar ist, dass sich Opfer nicht erneut im Rahmen des OEG-Verfahrens

mit der Tat auseinandersetzen wollen und dies auch teilweise kaum können, müssen doch die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, zumal es sich hier unter Umständen um einen lebenslangen Bezug nicht unerheblicher Sozial- und Gesundheitsleistungen handelt.

Nach alledem bedarf es aufgrund der vorhandenen Strukturen und der gesetzlichen Verbesserungen keiner weiteren Anlaufstellen für Gewaltopfer.

Im Übrigen besteht die Funktion eines Monitorings darin, bei einem beobachteten Ablauf oder Prozess festzustellen, ob dieser den gewünschten Verlauf nimmt und bestimmte Werte, Vorgaben oder Erwartungen eingehalten werden, um andernfalls steuernd eingreifen zu können.

Mit der Einführung des SGB XIV zum 1. Januar 2024 erstellt die Bundesstelle für Soziale Entschädigung nach den §§ 126 ff. SGB XIV eine bundesweite amtliche Statistik. Zu den gesetzlich festgelegten Erhebungsmerkmalen zur Beurteilung der Auswirkungen des SGB XIV und zu dessen Fortentwicklung gehören u. a. auch die Anzahl der gestellten Anträge sowie deren Erledigung, untergliedert nach Leistungsempfängergruppen und der Art der Erledigung, und die Dauer der Antrags- und der Widerspruchsverfahren.

Die Aufgabe des bundesweiten unabhängigen Monitorings wird daher bereits von der Bundesstelle für Soziale Entschädigung wahrgenommen. Darüber hinaus wird eine Prozesssteuerung und -begleitung im Einzelfall künftig weitgehend durch das Fallmanagement nach § 30 SGB XIV geleistet werden, bei Bedarf ergänzt durch individuelle Unterstützung aus den jeweiligen im Land zur Verfügung stehenden Hilfsangeboten.

Soweit die Petentin die Errichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle begehrt, wird darauf hingewiesen, dass eine solche Stelle keinerlei Rechte hätte, in die Bearbeitung des Einzelfalles einzugreifen, sodass durch eine solche Parallelstruktur kein Mehrwert für die Betroffenen entstünde. Vielmehr könnten sich Entscheidungen über dringend notwendige Hilfen und Unterstützungsleistungen verzögern, was aufgrund der in vielen Fällen drohenden Manifestierung von Traumata weder im Interesse der Geschädigten noch der Gesellschaft wäre.

Grundsätzlich steht den Betroffenen das Recht zu, sich bei vermeintlichen fachlich/sachlichen oder auch persönlichen Mängeln in der Bearbeitung an den entsprechenden Vorgesetzten bzw. die vorgesetzte Dienststelle zu wenden. Außerdem steht der Rechtsweg zur Sozialgerichtsbarkeit offen, wodurch eine objektive Überprüfung außerhalb der Versorgungsverwaltung gewährleistet ist.

Daher besteht für die Einrichtung einer unabhängigen Monitoringstelle sowie einer unabhängigen Beschwerdestelle kein Bedarf. Im Übrigen würde die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Errichtung der angesprochenen unabhängigen Stellen in die Zuständigkeit des Bundes fallen.

2. Zum persönlichen Anliegen der Petentin:

Die Petentin stellte im Juni 2021 einen Neufeststellungsantrag im Schwerbehindertenrecht, in dem sie verschiedene persönliche Einschränkungen jeweils als Folgen von Gewalttaten zur Feststellung als Behinderungen beantragte. Daraufhin übersandte das Versorgungsamt der Petentin ein Antragsformular nach dem OEG, das im August ausgefüllt beim Versorgungsamt einging. Geltend gemacht wurden die Folgen von Gewalttaten in den Jahren 1965/1966, also im Alter von 3 bis 4 Jahren, sowie in den Jahren 1976/1977, also im Alter von 14 bis 15 Jahren. Als Tatort des Jahres 1976/1977 wurde ein Ort in Italien angegeben. Dem Antragsvordruck waren handschriftliche Angaben der Petentin sowie der Bericht eines Krankenhauses vom 18. Februar 1981 beigelegt.

Aus den handschriftlichen Darstellungen zu den vermeintlichen Gewalttaten ergaben sich keine eindeutigen Schilderungen der damaligen Tathandlungen des Schädigers.

Der erwähnte Bericht des Krankenhauses vom 18. Februar 1981 schildert einen stationären Aufenthalt der Petentin vom 1. Januar bis zum 5. Januar 1981 und verweist auf ein sehr gestörtes Verhältnis zu den Eltern.

Nach Anforderung weiterer sachdienlicher Angaben im August 2021 ergänzte die Petentin, dass ihre Mutter, die im Oktober 2018 verstorben sei, im Jahre 2017 geäußert habe, die Kinder seien in frühester Kindheit missbraucht worden. Außerdem stellte die Petentin dem Versorgungsamt ein psychiatrisches Rentengutachten vom 8. Februar 2016, ein Gutachten vom 29. März 2016 sowie weitere Arztberichte aus den Jahren 2004 bis März 2021 zur Verfügung. Aus den genannten Gutachten lässt sich wiederum nur entnehmen, dass die Petentin nur bruchstückhafte Erinnerungen an ihre Kindheit habe, auch in Bezug auf die genannten Gewalttaten. Außerdem werden weitere Gewalttätigkeiten bis zum Jahr 2013 genannt. Im Jahr 2014 sei sie von einem Exhibitionisten belästigt worden.

Voraussetzung für die Anerkennung von Gesundheitsstörungen als Schädigungsfolgen im Sinne des OEG ist das Vorliegen eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs. Dabei muss das schädigende Ereignis, also die Gewalttat an sich, nachgewiesen sein, ebenso die hierdurch verursachten gesundheitlichen Verletzungen sowie die daraus resultierenden Gesundheitsstörungen. Zwischen diesen nachgewiesenen Ereignissen muss der ursächliche Zusammenhang wahrscheinlich sein. Kann der Nachweis des schädigenden Ereignisses, also der ersten Voraussetzung, nicht erbracht werden, kann die Verwaltung die Angaben des Antragstellers nach § 15 Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung einer Entscheidung zu Grunde legen. Dies setzt allerdings voraus, dass die Angaben des Antragstellers nach den Umständen des Einzelfalles glaubhaft erscheinen. Eine Glaubhaftmachung scheidet dann aus, wenn die bekannten Tatsachen und das Vorbringen im Zusammenhang mit dem Tatgeschehen insgesamt nicht als schlüssig zu bewerten sind. Darüber hinaus

muss bei Schädigungen in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis 15. Mai 1976, also vor Inkrafttreten des OEG, nach der Härteregelung des § 10a OEG eine Schwerbeschädigung infolge der Schädigung sowie eine Bedürftigkeit vorliegen.

Im Falle der Petentin konnten die Gewalttaten nicht nachgewiesen werden. Die Erwähnungen in den ärztlichen Berichten beruhen ausschließlich auf den Angaben der Petentin und können daher nicht als Nachweis herangezogen werden. Im Hinblick auf die vagen Aussagen der Petentin zu den Taten konnten die erheblichen Zweifel nicht ausgeräumt werden, sodass auch eine Glaubhaftmachung ausscheidet. Insbesondere war fraglich, ob die im Jahre 1962 geborene Petentin in der Lage ist, Tathandlungen aus den Jahren 1965/1966 aus eigener Erinnerung wiederzugeben, da nach allgemeiner Einschätzung zu diesem Lebensabschnitt (früheste Kindheit) kaum sogenannte erlebnisfundierte Aussagen zu erhalten sind. Darüber hinaus wurden nach den dem Versorgungsamt zur Verfügung gestellten Unterlagen weitere Sachverhalte beschrieben, die auf andere Ursachen schließen lassen, so beispielsweise Probleme am letzten Arbeitsplatz sowie Probleme im persönlichen Umfeld.

Die Taten aus den Jahren 1976/1977, die sich nach den Angaben der Petentin in Italien zugetragen haben, fallen als Auslandsstaten unter die Regelung des § 3a OEG, der jedoch erst am 1. Juli 2009 in Kraft getreten ist, sodass auch hier eine Anerkennung nicht in Betracht kommt.

Daher wurde der Antrag der Petentin auf Anerkennung nach dem OEG mit Bescheid vom 2. November 2021 abgelehnt. Diese Entscheidung ist bindend.

III. Beratung im Petitionsausschuss

Da mehrere Petitionen zum selben Sachverhalt (II.1) vorliegen, wurden diese in einer Sitzung des Petitionsausschusses behandelt.

Ein Vertreter eines Vereins für Opferschutz hat dort die Sichtweise seiner Organisation vorgetragen und Fragen der Ausschussmitglieder beantwortet.

Der Berichterstatter erklärte, dass die Europäische Union im Jahr 2023 einen Entwurf zu Mindeststandards zu den Rechten, der Unterstützung und des Schutzes von Opfern von Straftaten erarbeitet habe. Hiermit habe sich der Landtag von Baden-Württemberg bereits befasst und diese Mindeststandards grundsätzlich für gut befunden. Jedoch sei die von der Europäischen Union vorgeschlagene Sofortzahlung an Opfer nicht mit dem hiesigen Rechtssystem vereinbar, sodass sowohl die Bundes- als auch die Landesregierung bereits Bedenken geäußert hätten. Allerdings befänden sich die Verhandlungen auf europäischer Ebene hierzu bislang am Anfang.

Ein in der Sitzung anwesender Vertreter des Ministeriums der Justiz und für Migration erklärte auf Nachfrage des Ausschusses, dass es sich beim Adhäsionsverfahren um ein Instrument der Strafprozessordnung handele, mit dem im Rahmen eines Strafverfahrens

auch zivilrechtliche Ansprüche geklärt werden könnten. Dies beinhalte den Vorteil, dass kein weiterer Zivilprozess erforderlich sei. Es sei geplant, an jeder Staatsanwaltschaft im Land die vom Berichterstatter genannten Opferlotsen zu implementieren. Bei den Opferlotsen solle es sich um einen Staatsanwalt bzw. eine Staatsanwältin handeln, der bzw. die auf dem Gebiet der Belange des Opferschutzes über Expertise verfügten. Diese Personen könnten die Opfer auch direkt hinsichtlich des Adhäsionsverfahrens beraten bzw. an entsprechende Stellen verweisen, wie z. B. auch einen Verein für Opferschutz.

Hinsichtlich der Schulungen der Richterschaft wurde von Seiten der Landesregierung ausgeführt, dass es bereits ein breit angelegtes, auch externes Angebot gebe, gerade im Hinblick auf Zeugenvernehmung.

Aus dem Bereich der Versorgungsverwaltung berichtete eine Vertreterin des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig geschult würden, wenn auch nicht speziell im Umgang mit den Opfern. Hierfür gebe es jedoch ein Angebot an Workshops und Schulungen auf Bundesebene.

Sie verwies auf die Anfang 2024 eingeführte Beweiserleichterung, wonach die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs im Einzelfall vermutet wird, wenn entsprechende medizinische Tatsachen vorliegen, die nach den Erfahrungen in der medizinischen Wissenschaft geeignet sind, ein Ursachenzusammenhang zwischen schädigendem Ereignis, der gesundheitlichen Schädigung und der Schädigungsfolge zu begründen und diese Vermutung nicht durch einen anderen Kausalverlauf widerlegt wird. Allerdings gelte dies nur für Taten, die nach dem 1. Januar 2024 verübt worden seien und damit nach dem Inkrafttreten des SGB XIV. Es könne davon ausgegangen werden, dass hiermit eine Verbesserung im Verfahren für die Opfer erreicht worden sei.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen hinsichtlich der Durchführung von Schulungen im Bereich des Opferschutzes für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Versorgungsämter sowie hinsichtlich der Beratung zum Adhäsionsverfahren. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

5. Petition 17/1561 betr. Verfahren nach dem Opferentschädigungsgesetz

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin fordert die Errichtung einer unabhängigen Monitoringstelle zur Überprüfung der Verfahren nach dem Opferentschädigungsgesetz sowie eine unabhängige Beschwerdestelle für Gewaltopfer. Insbesondere wird unter Bezugnahme auf eine Veröffentlichung eines Vereins für Opferschutz in dessen Zeitschrift „Forum Opferhilfe“ zur bundesweiten Situation bemängelt, das Antragsverfahren sei langwierig, hochbürokratisch und nicht kundenfreundlich und führe dazu, dass Gewaltopfer schlussendlich Anträge aus Selbstschutz zurücknehmen würden. Diesbezüglich schildert die Petentin auch ihre persönlichen Erfahrungen.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Zum Anliegen der Petentin im Allgemeinen:

Der Bund hat unter dem Eindruck der schweren Folgen eines Terroranschlags im Dezember 2016 die erhöhte Dringlichkeit und die Bedeutung von schnellen psychologischen Hilfen, zeitnahen adäquaten medizinischen Behandlungsmöglichkeiten und einer umfassenden Nachversorgung der Gewaltopfer erkannt und in den Fokus gerückt. Aus diesem Grund wurde das Soziale Entschädigungsrecht, das in seinem Kern auf dem Bundesversorgungsgesetz für Kriegsoffer von 1960 fußte, umfassend reformiert.

Die Neuordnung berücksichtigt sowohl die veränderten gesellschaftlichen Entwicklungen als auch neue wissenschaftliche Erkenntnisse und die Entwicklungen im Recht der sozialen Sicherung. Die Belange von Gewaltopfern stehen nunmehr im Fokus des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV) – Soziale Entschädigung.

Als neue Leistungen werden Schnelle Hilfen eingeführt. Die Schnellen Hilfen – das sind Leistungen in Traumaambulanzen und Leistungen des Fallmanagements – werden als niedrigschwellige Angebote in einem neuen Erleichterten Verfahren zur Verfügung gestellt. Hierdurch soll erreicht werden, dass mehr Betroffene die Leistungen der Sozialen Entschädigung in Anspruch nehmen und hierbei besser unterstützt werden.

Den Opfern von Gewalt stehen darüber hinaus im Land verschiedene Einrichtungen und Institutionen für Informationen und Hilfen zur Verfügung, die teilweise vom Land selbst verantwortet, zum Teil finanziell unterstützt werden.

Für die Betroffenen von häuslicher oder sexualisierter Gewalt, den Opfern von Menschenhandel, Zwangsprostitution oder Gewalt im Namen der sogenannten „Ehre“ stehen in Baden-Württemberg zahlreiche Beratungsstellen sowie Frauen- und Kinderschutzhäuser zur Verfügung. Durch die unterschiedlichen Träger der Frauenunterstützungs- und Hilfeinrichtungen ergibt sich ein breit gefächertes und inhaltlich sehr

heterogenes Angebot für die Opfer von Gewalttaten. Ebenso bestehen Hilfsangebote im Rahmen von Ermittlungs- und Strafverfahren.

Im Jahr 2020 wurde erstmals ein ehrenamtlicher Opferbeauftragter der Landesregierung ernannt und eine zentrale Anlaufstelle für Opfer und Betroffene von Terroranschlägen, Amokläufen und Großschadensereignissen sowie deren Angehörige eingerichtet (Geschäftsstelle des Opferbeauftragten beim Justizministerium). Deren vorrangige Aufgabe ist die Betreuung und die Beratung von Opfern, Betroffenen und Angehörigen sowie deren Vermittlung in Hilfsangebote vom Beginn der Akutphase bis zum Abschluss der Nachsorgephase im Fall eines terroristischen Anschlages, bei Amokläufen und bei Großschadensereignissen.

Mit einer gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums, des Innenministeriums und des Justizministeriums über die Aushändigung eines Merkblattes nach dem Opferentschädigungsgesetz sind insbesondere die Polizeidienststellen, die meist die erste Anlaufstelle für Opfer sind, und die Staatsanwaltschaften verpflichtet, allen in Betracht kommenden Geschädigten ein Opfermerkblatt der Versorgungsverwaltung auszuhändigen und diese über mögliche Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz, einschließlich der traumatherapeutischen Behandlung, zu informieren. Das Merkblatt wird selbstverständlich auch anderen interessierten Stellen wie Kliniken und Behörden zur Verfügung gestellt.

Von Missbrauch betroffene Kinder und Jugendliche erhalten zusätzlich Hilfe durch das Regelsystem der Kinder- und Jugendhilfe. Erste Ansprechpartner sind dabei immer die örtlich zuständigen Jugendämter. Im Missbrauchsfall ergreifen sie unmittelbar vorläufige Schutzmaßnahmen wie die Unterbringung in einer stationären Einrichtung oder in einer Pflegefamilie. Die Sicherstellung des Kindeswohles steht hier an erster Stelle.

Bei den Versorgungsämtern in den Landratsämtern sind in der Regel erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt, die bereit und in der Lage sind, den Betroffenen von Gewalt Auskunft und Beratung über Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz zu erteilen und ggf. auch beim Ausfüllen eines Antrages zu helfen. Auch die Therapeutinnen und Therapeuten in den Traumaambulanzen unterstützen im Rahmen der Schnellen Hilfen Gewaltopfer bei einer Antragstellung.

Auch wurde mit dem SGB XIV seit 2024 ein aktivierendes und koordinierendes Fallmanagement in der Sozialen Entschädigung eingeführt, das Geschädigte und Berechtigte durch das Antrags- und Leistungsverfahren begleitet.

Insofern ist das Land sehr aktiv, Opfern von Gewalt Hilfen und Informationen zukommen zu lassen und eine zeitnahe und unterstützte Antragstellung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) zu ermöglichen.

Dass es in der Bearbeitung von Anträgen zu Situationen kommen kann, die aus Opfersicht als bürokratisch

oder gar als erneut viktimisierend gesehen werden, ist bekannt und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Versorgungsämter sind hier sensibilisiert. Die Versorgungsämter sind jedoch an die gesetzlichen Vorgaben gebunden und müssen den Sachverhalt entsprechend aufklären. Diese Herausforderung gilt es in jedem Einzelfall stets aufs Neue zu bewältigen.

Bereits vor Jahren wurde das Antragsformblatt neu gestaltet, sodass ein Opfer bei der Antragstellung keine aufwühlenden Details der Gewalttat angeben muss. Es genügt die Angabe des entsprechenden Aktenzeichens der Staatsanwaltschaft oder der Tagebuchnummer der Polizei. Doppelaussagen und insbesondere wiederholte Beschreibungen des Tathergangs sind daher bei der Versorgungsverwaltung grundsätzlich nicht notwendig. Hat das Opfer jedoch keine Strafanzeige erstattet oder kann der Sachverhalt durch die beigezogenen Unterlagen nicht ausreichend aufgeklärt werden, können im Einzelfall Rückfragen beim Opfer zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen nicht vermieden werden.

Außerdem ist – als Voraussetzung für die Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Schädigungsfolge – der Nachweis des schädigenden Ereignisses, der hierdurch verursachten gesundheitlichen Verletzung sowie der daraus resultierenden Gesundheitsstörung erforderlich. Zwischen diesen nachgewiesenen Ereignissen muss der ursächliche Zusammenhang wahrscheinlich sein. Sofern die Kausalkette zwischen der Gewalttat und dem geltend gemachten gesundheitlichen Schaden nicht mit Wahrscheinlichkeit besteht, ist der Anspruch grundsätzlich abzulehnen. Dieser Grundsatz findet im gesamten Sozialen Entschädigungsrecht Anwendung.

Bei psychischen Beeinträchtigungen kommt die Schwierigkeit hinzu, diese nachzuweisen und deren Ursachen festzustellen. Bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer psychischen Beeinträchtigung mit einer Gewalttat müssen auch die sonstigen, möglicherweise ebenfalls psychisch belastenden Lebensverhältnisse des Opfers berücksichtigt und deren Folgen abgegrenzt werden. Besonders bei Missbrauchsoptionen, die sich häufig erst nach Jahren offenbaren, ist es immer schwierig festzustellen, welcher Anteil einer psychischen Beeinträchtigung ursächlich auf die nach dem Opferentschädigungsgesetz versorgungsrechtlich relevante Gewalttat zurückzuführen ist.

Mit dem SGB XIV wurde daher bei psychischen Gesundheitsstörungen Anfang 2024 eine Beweiserleichterung eingeführt, wonach die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs im Einzelfall vermutet wird, wenn entsprechende medizinische Tatsachen vorliegen, die nach den Erfahrungen in der medizinischen Wissenschaft geeignet sind, einen Ursachenzusammenhang zwischen schädigendem Ereignis, der gesundheitlichen Schädigung und der Schädigungsfolge zu begründen und diese Vermutung nicht durch einen anderen Kausalverlauf widerlegt wird.

Auch wenn es durchaus nachvollziehbar ist, dass sich Opfer nicht erneut im Rahmen des OEG-Verfahrens

mit der Tat auseinandersetzen wollen und dies auch teilweise kaum können, müssen doch die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, zumal es sich hier unter Umständen um einen lebenslangen Bezug nicht unerheblicher Sozial- und Gesundheitsleistungen handelt.

Nach alledem bedarf es aufgrund der vorhandenen Strukturen und der gesetzlichen Verbesserungen keiner weiteren Anlaufstellen für Gewaltopfer.

Im Übrigen besteht die Funktion eines Monitorings darin, bei einem beobachteten Ablauf oder Prozess festzustellen, ob dieser den gewünschten Verlauf nimmt und bestimmte Werte, Vorgaben oder Erwartungen eingehalten werden, um andernfalls steuernd eingreifen zu können.

Mit der Einführung des SGB XIV zum 1. Januar 2024 erstellt die Bundesstelle für Soziale Entschädigung nach den §§ 126 ff. SGB XIV eine bundesweite amtliche Statistik. Zu den gesetzlich festgelegten Erhebungsmerkmalen zur Beurteilung der Auswirkungen des SGB XIV und zu dessen Fortentwicklung gehören u. a. auch die Anzahl der gestellten Anträge sowie deren Erledigung, untergliedert nach Leistungsempfängergruppen und der Art der Erledigung, und die Dauer der Antrags- und der Widerspruchsverfahren.

Die Aufgabe des bundesweiten unabhängigen Monitorings wird daher bereits von der Bundesstelle für Soziale Entschädigung wahrgenommen. Darüber hinaus wird eine Prozesssteuerung und -begleitung im Einzelfall künftig weitgehend durch das Fallmanagement nach § 30 SGB XIV geleistet werden, bei Bedarf ergänzt durch individuelle Unterstützung aus den jeweiligen im Land zur Verfügung stehenden Hilfsangeboten.

Soweit die Petentin die Errichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle begehrt, wird darauf hingewiesen, dass eine solche Stelle keinerlei Rechte hätte, in die Bearbeitung des Einzelfalles einzugreifen, sodass durch eine solche Parallelstruktur kein Mehrwert für die Betroffenen entstünde. Vielmehr könnten sich Entscheidungen über dringend notwendige Hilfen und Unterstützungsleistungen verzögern, was aufgrund der in vielen Fällen drohenden Manifestierung von Traumata weder im Interesse der Geschädigten noch der Gesellschaft wäre.

Grundsätzlich steht den Betroffenen das Recht zu, sich bei vermeintlichen fachlich/sachlichen oder auch persönlichen Mängeln in der Bearbeitung an den entsprechenden Vorgesetzten bzw. die vorgesetzte Dienststelle zu wenden. Außerdem steht der Rechtsweg zur Sozialgerichtsbarkeit offen, wodurch eine objektive Überprüfung außerhalb der Versorgungsverwaltung gewährleistet ist.

Daher besteht für die Einrichtung einer unabhängigen Monitoringstelle sowie einer unabhängigen Beschwerdestelle kein Bedarf. Im Übrigen würde die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Errichtung der angesprochenen unabhängigen Stellen in die Zuständigkeit des Bundes fallen.

2. Zum persönlichen Anliegen der Petentin:

Nach der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Rechtslage war für die Bearbeitung eines Antrages nach dem OEG das Land zuständig, in dem die Gewalttat verübt wurde. Mit dem Gesetz zur Regelung der Sozialen Entschädigung (SGB XIV) wurde das OEG dahingehend geändert, dass sich die Zuständigkeit entsprechend § 4 Absatz 3 OEG ab 1. Januar 2021 nach dem Wohnsitz der berechtigten Person richtet.

Für den von der Petentin im Dezember 2011 gestellten Antrag nach dem OEG war das Land Hessen zuständig, da die Petentin im Jahr 1999 in Hessen Opfer einer Gewalttat geworden ist. Die Grundentscheidungen, nämlich die Anerkennung von Schädigungsfolgen, die Festsetzung des Grades der Schädigungsfolgen (GdS), sowie ob und ab welchem Zeitpunkt einkommensabhängige Leistungen – eine Erhöhung des GdS wegen einer besonderen beruflichen Betroffenheit, die Gewährung einer Ausgleichsrente und eines Ehegattenzuschlags sowie eines Berufsschadensausgleichs – zu gewähren sind, waren damit vom Land Hessen zu treffen.

Erst im Rahmen des bereits laufenden Klageverfahrens gegen die Entscheidungen Hessens über die einkommensabhängigen Leistungen ist das Land Baden-Württemberg zum 1. Januar 2021 in die Zuständigkeit eingetreten. Das baden-württembergische Versorgungsamt beim Landratsamt hat nach Abschluss des Klageverfahrens im Oktober 2022 die Fallbearbeitung aufgenommen.

Im Hinblick auf die Vorgänge in der Zuständigkeit des Landes Hessen kann sich die Petentin an den Hessischen Landtag wenden.

III. Beratung im Petitionsausschuss

Da mehrere Petitionen zum selben Sachverhalt (II.1) vorliegen, wurden diese in einer Sitzung des Petitionsausschusses behandelt.

Ein Vertreter eines Vereins für Opferschutz hat dort die Sichtweise seiner Organisation vorgetragen und Fragen der Ausschussmitglieder beantwortet.

Der Berichterstatter erklärte, dass die Europäische Union im Jahr 2023 einen Entwurf zu Mindeststandards zu den Rechten, der Unterstützung und des Schutzes von Opfern von Straftaten erarbeitet habe. Hiermit habe sich der Landtag von Baden-Württemberg bereits befasst und diese Mindeststandards grundsätzlich für gut befunden. Jedoch sei die von der Europäischen Union vorgeschlagene Sofortzahlung an Opfer nicht mit dem hiesigen Rechtssystem vereinbar, sodass sowohl die Bundes- als auch die Landesregierung bereits Bedenken geäußert hätten. Allerdings befänden sich die Verhandlungen auf europäischer Ebene hierzu bislang am Anfang.

Ein in der Sitzung anwesender Vertreter des Ministeriums der Justiz und für Migration erklärte auf Nachfrage des Ausschusses, dass es sich beim Adhäsions-

verfahren um ein Instrument der Strafprozessordnung handle, mit dem im Rahmen eines Strafverfahrens auch zivilrechtliche Ansprüche geklärt werden könnten. Dies beinhalte den Vorteil, dass kein weiterer Zivilprozess erforderlich sei. Es sei geplant, an jeder Staatsanwaltschaft im Land die vom Berichterstatter genannten Opferlotsen zu implementieren. Bei den Opferlotsen solle es sich um einen Staatsanwalt bzw. eine Staatsanwältin handeln, der bzw. die auf dem Gebiet der Belange des Opferschutzes über Expertise verfügten. Diese Personen könnten die Opfer auch direkt hinsichtlich des Adhäsionsverfahrens beraten bzw. an entsprechende Stellen verweisen, wie z. B. auch einen Verein für Opferschutz.

Hinsichtlich der Schulungen der Richterschaft wurde von Seiten der Landesregierung ausgeführt, dass es bereits ein breit angelegtes, auch externes Angebot gebe, gerade im Hinblick auf Zeugenvernehmung.

Aus dem Bereich der Versorgungsverwaltung berichtete eine Vertreterin des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig geschult würden, wenn auch nicht speziell im Umgang mit den Opfern. Hierfür gebe es jedoch ein Angebot an Workshops und Schulungen auf Bundesebene.

Sie verwies auf die Anfang 2024 eingeführte Beweiserleichterung, wonach die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs im Einzelfall vermutet wird, wenn entsprechende medizinische Tatsachen vorliegen, die nach den Erfahrungen in der medizinischen Wissenschaft geeignet sind, einen Ursachenzusammenhang zwischen schädigendem Ereignis, der gesundheitlichen Schädigung und der Schädigungsfolge zu begründen und diese Vermutung nicht durch einen anderen Kausalverlauf widerlegt wird. Allerdings gelte dies nur für Taten, die nach dem 1. Januar 2024 verübt worden seien und damit nach dem Inkrafttreten des SGB XIV. Es könne davon ausgegangen werden, dass hiermit eine Verbesserung im Verfahren für die Opfer erreicht worden sei.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen hinsichtlich der Durchführung von Schulungen im Bereich des Opferschutzes für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Versorgungsämter sowie hinsichtlich der Beratung zum Adhäsionsverfahren. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

6. Petition 17/1563 betr. Verfahren nach dem Opferentschädigungsgesetz

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin fordert die Errichtung einer unabhängigen Monitoringstelle zur Überprüfung der Verfahren nach dem Opferentschädigungsgesetz sowie eine unabhängige Beschwerdestelle für Gewaltopfer. Insbesondere wird unter Bezugnahme auf eine Veröffentlichung eines Vereins für Opferschutz in dessen Zeitschrift „Forum Opferhilfe“ zur bundesweiten Situation bemängelt, das Antragsverfahren sei langwierig, hochbürokratisch und nicht kundenfreundlich und führe dazu, dass Gewaltopfer schlussendlich Anträge aus Selbstschutz zurücknehmen würden. Diesbezüglich schildert die Petentin auch ihre persönlichen Erfahrungen.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Zum Anliegen der Petentin im Allgemeinen:

Der Bund hat unter dem Eindruck der schweren Folgen eines Terroranschlags im Dezember 2016 die erhöhte Dringlichkeit und die Bedeutung von schnellen psychologischen Hilfen, zeitnahen adäquaten medizinischen Behandlungsmöglichkeiten und einer umfassenden Nachversorgung der Gewaltopfer erkannt und in den Fokus gerückt. Aus diesem Grund wurde das Soziale Entschädigungsrecht, das in seinem Kern auf dem Bundesversorgungsgesetz für Kriegsoffer von 1960 fußte, umfassend reformiert.

Die Neuordnung berücksichtigt sowohl die veränderten gesellschaftlichen Entwicklungen als auch neue wissenschaftliche Erkenntnisse und die Entwicklungen im Recht der sozialen Sicherung. Die Belange von Gewaltopfern stehen nunmehr im Fokus des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV) – Soziale Entschädigung.

Als neue Leistungen werden Schnelle Hilfen eingeführt. Die Schnellen Hilfen – das sind Leistungen in Traumaambulanzen und Leistungen des Fallmanagements – werden als niedrigschwellige Angebote in einem neuen Erleichterten Verfahren zur Verfügung gestellt. Hierdurch soll erreicht werden, dass mehr Betroffene die Leistungen der Sozialen Entschädigung in Anspruch nehmen und hierbei besser unterstützt werden.

Den Opfern von Gewalt stehen darüber hinaus im Land verschiedene Einrichtungen und Institutionen für Informationen und Hilfen zur Verfügung, die teilweise vom Land selbst verantwortet, zum Teil finanziell unterstützt werden.

Für die Betroffenen von häuslicher oder sexualisierter Gewalt, den Opfern von Menschenhandel, Zwangsprostitution oder Gewalt im Namen der sogenannten „Ehre“ stehen in Baden-Württemberg zahlreiche Beratungsstellen sowie Frauen- und Kinderschutzhäuser zur Verfügung. Durch die unterschiedlichen Träger der Frauenunterstützungs- und Hilfeinrichtungen ergibt sich ein breit gefächertes und inhaltlich sehr

heterogenes Angebot für die Opfer von Gewalttaten. Ebenso bestehen Hilfsangebote im Rahmen von Ermittlungs- und Strafverfahren.

Im Jahr 2020 wurde erstmals ein ehrenamtlicher Opferbeauftragter der Landesregierung ernannt und eine zentrale Anlaufstelle für Opfer und Betroffene von Terroranschlägen, Amokläufen und Großschadensereignissen sowie deren Angehörige eingerichtet (Geschäftsstelle des Opferbeauftragten beim Justizministerium). Deren vorrangige Aufgabe ist die Betreuung und die Beratung von Opfern, Betroffenen und Angehörigen sowie deren Vermittlung in Hilfsangebote vom Beginn der Akutphase bis zum Abschluss der Nachsorgephase im Fall eines terroristischen Anschlages, bei Amokläufen und bei Großschadensereignissen.

Mit einer gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums, des Innenministeriums und des Justizministeriums über die Aushändigung eines Merkblattes nach dem Opferentschädigungsgesetz sind insbesondere die Polizeidienststellen, die meist die erste Anlaufstelle für Opfer sind, und die Staatsanwaltschaften verpflichtet, allen in Betracht kommenden Geschädigten ein Opfermerkblatt der Versorgungsverwaltung auszuhändigen und diese über mögliche Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz, einschließlich der traumatherapeutischen Behandlung, zu informieren. Das Merkblatt wird selbstverständlich auch anderen interessierten Stellen wie Kliniken und Behörden zur Verfügung gestellt.

Von Missbrauch betroffene Kinder und Jugendliche erhalten zusätzlich Hilfe durch das Regelsystem der Kinder- und Jugendhilfe. Erste Ansprechpartner sind dabei immer die örtlich zuständigen Jugendämter. Im Missbrauchsfall ergreifen sie unmittelbar vorläufige Schutzmaßnahmen wie die Unterbringung in einer stationären Einrichtung oder in einer Pflegefamilie. Die Sicherstellung des Kindeswohles steht hier an erster Stelle.

Bei den Versorgungsämtern in den Landratsämtern sind in der Regel erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt, die bereit und in der Lage sind, den Betroffenen von Gewalt Auskunft und Beratung über Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz zu erteilen und ggf. auch beim Ausfüllen eines Antrages zu helfen. Auch die Therapeutinnen und Therapeuten in den Traumaambulanzen unterstützen im Rahmen der Schnellen Hilfen Gewaltopfer bei einer Antragstellung.

Auch wurde mit dem SGB XIV seit 2024 ein aktivierendes und koordinierendes Fallmanagement in der Sozialen Entschädigung eingeführt, das Geschädigte und Berechtigte durch das Antrags- und Leistungsverfahren begleitet.

Insofern ist das Land sehr aktiv, Opfern von Gewalt Hilfen und Informationen zukommen zu lassen und eine zeitnahe und unterstützte Antragstellung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) zu ermöglichen.

Dass es in der Bearbeitung von Anträgen zu Situationen kommen kann, die aus Opfersicht als bürokratisch

oder gar als erneut viktimisierend gesehen werden, ist bekannt und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Versorgungsämter sind hier sensibilisiert. Die Versorgungsämter sind jedoch an die gesetzlichen Vorgaben gebunden und müssen den Sachverhalt entsprechend aufklären. Diese Herausforderung gilt es in jedem Einzelfall stets aufs Neue zu bewältigen.

Bereits vor Jahren wurde das Antragsformblatt neu gestaltet, sodass ein Opfer bei der Antragstellung keine aufwühlenden Details der Gewalttat angeben muss. Es genügt die Angabe des entsprechenden Aktenzeichens der Staatsanwaltschaft oder der Tagebuchnummer der Polizei. Doppelaussagen und insbesondere wiederholte Beschreibungen des Tathergangs sind daher bei der Versorgungsverwaltung grundsätzlich nicht notwendig. Hat das Opfer jedoch keine Strafanzeige erstattet oder kann der Sachverhalt durch die beigezogenen Unterlagen nicht ausreichend aufgeklärt werden, können im Einzelfall Rückfragen beim Opfer zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen nicht vermieden werden.

Außerdem ist – als Voraussetzung für die Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Schädigungsfolge – der Nachweis des schädigenden Ereignisses, der hierdurch verursachten gesundheitlichen Verletzung sowie der daraus resultierenden Gesundheitsstörung erforderlich. Zwischen diesen nachgewiesenen Ereignissen muss der ursächliche Zusammenhang wahrscheinlich sein. Sofern die Kausalkette zwischen der Gewalttat und dem geltend gemachten gesundheitlichen Schaden nicht mit Wahrscheinlichkeit besteht, ist der Anspruch grundsätzlich abzulehnen. Dieser Grundsatz findet im gesamten Sozialen Entschädigungsrecht Anwendung.

Bei psychischen Beeinträchtigungen kommt die Schwierigkeit hinzu, diese nachzuweisen und deren Ursachen festzustellen. Bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer psychischen Beeinträchtigung mit einer Gewalttat müssen auch die sonstigen, möglicherweise ebenfalls psychisch belastenden Lebensverhältnisse des Opfers berücksichtigt und deren Folgen abgegrenzt werden. Besonders bei Missbrauchsoptionen, die sich häufig erst nach Jahren offenbaren, ist es immer schwierig festzustellen, welcher Anteil einer psychischen Beeinträchtigung ursächlich auf die nach dem Opferentschädigungsgesetz versorgungsrechtlich relevante Gewalttat zurückzuführen ist.

Mit dem SGB XIV wurde daher bei psychischen Gesundheitsstörungen Anfang 2024 eine Beweiserleichterung eingeführt, wonach die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs im Einzelfall vermutet wird, wenn entsprechende medizinische Tatsachen vorliegen, die nach den Erfahrungen in der medizinischen Wissenschaft geeignet sind, ein Ursachenzusammenhang zwischen schädigendem Ereignis, der gesundheitlichen Schädigung und der Schädigungsfolge zu begründen und diese Vermutung nicht durch einen anderen Kausalverlauf widerlegt wird.

Auch wenn es durchaus nachvollziehbar ist, dass sich Opfer nicht erneut im Rahmen des OEG-Verfahrens

mit der Tat auseinandersetzen wollen und dies auch teilweise kaum können, müssen doch die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, zumal es sich hier unter Umständen um einen lebenslangen Bezug nicht unerheblicher Sozial- und Gesundheitsleistungen handelt.

Nach alledem bedarf es aufgrund der vorhandenen Strukturen und der gesetzlichen Verbesserungen keiner weiteren Anlaufstellen für Gewaltopfer.

Im Übrigen besteht die Funktion eines Monitorings darin, bei einem beobachteten Ablauf oder Prozess festzustellen, ob dieser den gewünschten Verlauf nimmt und bestimmte Werte, Vorgaben oder Erwartungen eingehalten werden, um andernfalls steuernd eingreifen zu können.

Mit der Einführung des SGB XIV zum 1. Januar 2024 erstellt die Bundesstelle für Soziale Entschädigung nach den §§ 126 ff. SGB XIV eine bundesweite amtliche Statistik. Zu den gesetzlich festgelegten Erhebungsmerkmalen zur Beurteilung der Auswirkungen des SGB XIV und zu dessen Fortentwicklung gehören u. a. auch die Anzahl der gestellten Anträge sowie deren Erledigung, untergliedert nach Leistungsempfängergruppen und der Art der Erledigung, und die Dauer der Antrags- und der Widerspruchsverfahren.

Die Aufgabe des bundesweiten unabhängigen Monitorings wird daher bereits von der Bundesstelle für Soziale Entschädigung wahrgenommen. Darüber hinaus wird eine Prozesssteuerung und -begleitung im Einzelfall künftig weitgehend durch das Fallmanagement nach § 30 SGB XIV geleistet werden, bei Bedarf ergänzt durch individuelle Unterstützung aus den jeweiligen im Land zur Verfügung stehenden Hilfsangeboten.

Soweit die Petentin die Errichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle begehrt, wird darauf hingewiesen, dass eine solche Stelle keinerlei Rechte hätte, in die Bearbeitung des Einzelfalles einzugreifen, sodass durch eine solche Parallelstruktur kein Mehrwert für die Betroffenen entstünde. Vielmehr könnten sich Entscheidungen über dringend notwendige Hilfen und Unterstützungsleistungen verzögern, was aufgrund der in vielen Fällen drohenden Manifestierung von Traumata weder im Interesse der Geschädigten noch der Gesellschaft wäre.

Grundsätzlich steht den Betroffenen das Recht zu, sich bei vermeintlichen fachlich/sachlichen oder auch persönlichen Mängeln in der Bearbeitung an den entsprechenden Vorgesetzten bzw. die vorgesetzte Dienststelle zu wenden. Außerdem steht der Rechtsweg zur Sozialgerichtsbarkeit offen, wodurch eine objektive Überprüfung außerhalb der Versorgungsverwaltung gewährleistet ist.

Daher besteht für die Einrichtung einer unabhängigen Monitoringstelle sowie einer unabhängigen Beschwerdestelle kein Bedarf. Im Übrigen würde die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Errichtung der angesprochenen unabhängigen Stellen in die Zuständigkeit des Bundes fallen.

2. Zum persönlichen Anliegen der Petentin:

Die 1982 geborene Petentin stellte Ende November 2019 einen Antrag nach dem OEG, mit dem sie Gewalttaten von ca. 1986 bis 2001 geltend machte. Die Petentin war dabei sowohl direkt als auch indirekt Opfer von Gewalt im privaten Umfeld. Die Sachaufklärung gestaltete sich durchaus zeitaufwändig, da Zeugen zu befragen waren und auch eine detaillierte Stellungnahme der Petentin eingefordert werden musste, da zwar polizeiliche Unterlagen eingeschränkt vorhanden waren, diese sich jedoch nur auf Vorfälle bezogen, welche die Petentin nicht selbst betrafen.

Mit Bescheid vom 7. Juli 2021 wurde der Grad der Schädigungsfolgen (GdS) mit 70 bewertet und die einkommensunabhängige Grundrente rückwirkend ab dem Antragsmonat November 2019 ausgezahlt. Im Bescheid wurde auch darauf hingewiesen, dass in entsprechender Anwendung von § 29 Bundesversorgungsgesetz einkommensabhängige Leistungen, nämlich eine Erhöhung des GdS wegen einer besonderen beruflichen Betroffenheit, die Gewährung einer Ausgleichsrente und eines Berufsschadensausgleichs erst dann in Betracht kommen, wenn medizinische Rehabilitationsmaßnahmen oder Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht mehr erfolversprechend und zumutbar sind.

Die Petentin reichte die ihr übersandten Fragebögen zum beruflichen Werdegang am 22. September 2021 ein, worauf die Akte dem versorgungsärztlichen Dienst mit der Frage zugeleitet wurde, ob Reha-Maßnahmen noch zumutbar und erfolversprechend seien. Diese Frage wurde von der versorgungsärztlichen Gutachterin unter Bezugnahme auf das im Rahmen der Erstbegutachtung erstellte Gutachten bejaht, sodass der ablehnende Bescheid vom 11. November 2021 zu den einkommensabhängigen Leistungen erteilt wurde.

Bis zu dieser Grundentscheidung war die Petentin nach dem Eindruck des zuständigen Bearbeiters beim Versorgungsamt mit der Bearbeitung zufrieden, was der rege E-Mail-Austausch in der Akte auch nahelegt. Allerdings konnte die Petentin offensichtlich nicht nachvollziehen, dass Reha-Maßnahmen vom versorgungsärztlichen Dienst noch als zumutbar und erfolversprechend beurteilt wurden.

Noch im November 2021 hat die Petentin Widerspruch gegen die ablehnende Entscheidung eingelegt. Hierauf wurde erneut der versorgungsärztliche Dienst um Stellungnahme gebeten, der mit Einverständnis der Petentin eine weitere Sachaufklärung eingeleitet hat. Im Februar 2022 schaltete sich im Auftrag der Petentin eine Rechtsanwältin in das Verfahren ein, die nach Akteneinsicht im Juni 2022 eine Widerspruchsbegründung eingereicht hat. Der versorgungsärztliche Dienst hat dann nach Auswertung der eingeholten psychiatrischen Stellungnahme sowie den Ausführungen der Rechtsanwältin die Gewährung einer GdS-Erhöhung wegen besonderer beruflicher Betroffenheit befürwortet. Mit dem Abhilfebescheid vom 26. Oktober 2022 wurde der GdS rückwirkend ab dem

Antragsmonat auf 80 erhöht und die entsprechenden Leistungen ausgezahlt.

Der Petentin wurde zwischenzeitlich mit Bescheid vom 12. Dezember 2022 eine Ausgleichsrente und mit Bescheid vom 15. Mai 2023 ein Berufsschadensausgleich bewilligt. Eine aktuell durchgeführte Nachuntersuchung hat außerdem ergeben, dass bezüglich der anerkannten Schädigungsfolgen keine wesentliche Änderung (Besserung) eingetreten ist und der Gesamt-GdS von 80 bleibt. Zukünftige Nachuntersuchungen sind von Amts wegen bei der Petentin nicht mehr vorgesehen.

Nachdem die Petentin seit Herbst 2021 von einer Bezugsperson unterstützt wird, und sie auch im Februar 2022 eine Rechtsanwältin eingeschaltet hat, ist einzuräumen, dass sie – wie die Petentin selbst vorbringt – mit dem Verfahren überfordert war und möglicherweise auch retraumatisiert wurde. Insofern wird bedauert, dass es zur Belastung der Petentin durch das Widerspruchsverfahren gekommen ist.

III. Beratung im Petitionsausschuss

Da mehrere Petitionen zum selben Sachverhalt (II.1) vorliegen, wurden diese in einer Sitzung des Petitionsausschusses behandelt.

Ein Vertreter eines Vereins für Opferschutz hat dort die Sichtweise seiner Organisation vorgetragen und Fragen der Ausschussmitglieder beantwortet.

Der Berichterstatter erklärte, dass die Europäische Union im Jahr 2023 einen Entwurf zu Mindeststandards zu den Rechten, der Unterstützung und des Schutzes von Opfern von Straftaten erarbeitet habe. Hiermit habe sich der Landtag von Baden-Württemberg bereits befasst und diese Mindeststandards grundsätzlich für gut befunden. Jedoch sei die von der Europäischen Union vorgeschlagene Sofortzahlung an Opfer nicht mit dem hiesigen Rechtssystem vereinbar, sodass sowohl die Bundes- als auch die Landesregierung bereits Bedenken geäußert hätten. Allerdings befänden sich die Verhandlungen auf europäischer Ebene hierzu bislang am Anfang.

Ein in der Sitzung anwesender Vertreter des Ministeriums der Justiz und für Migration erklärte auf Nachfrage des Ausschusses, dass es sich beim Adhäsionsverfahren um ein Instrument der Strafprozessordnung handle, mit dem im Rahmen eines Strafverfahrens auch zivilrechtliche Ansprüche geklärt werden könnten. Dies beinhalte den Vorteil, dass kein weiterer Zivilprozess erforderlich sei. Es sei geplant, an jeder Staatsanwaltschaft im Land die vom Berichterstatter genannten Opferlotsen zu implementieren. Bei den Opferlotsen solle es sich um einen Staatsanwalt bzw. eine Staatsanwältin handeln, der bzw. die auf dem Gebiet der Belange des Opferschutzes über Expertise verfügten. Diese Personen könnten die Opfer auch direkt hinsichtlich des Adhäsionsverfahrens beraten bzw. an entsprechende Stellen verweisen, wie z. B. auch einen Verein für Opferschutz.

Hinsichtlich der Schulungen der Richterschaft wurde von Seiten der Landesregierung ausgeführt, dass es bereits ein breit angelegtes, auch externes Angebot gebe, gerade im Hinblick auf Zeugenvernehmung.

Aus dem Bereich der Versorgungsverwaltung berichtete eine Vertreterin des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig geschult würden, wenn auch nicht speziell im Umgang mit den Opfern. Hierfür gebe es jedoch ein Angebot an Workshops und Schulungen auf Bundesebene.

Sie verwies auf die Anfang 2024 eingeführte Beweiserleichterung, wonach die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs im Einzelfall vermutet wird, wenn entsprechende medizinische Tatsachen vorliegen, die nach den Erfahrungen in der medizinischen Wissenschaft geeignet sind, ein Ursachenzusammenhang zwischen schädigendem Ereignis, der gesundheitlichen Schädigung und der Schädigungsfolge zu begründen und diese Vermutung nicht durch einen anderen Kausalverlauf widerlegt wird. Allerdings gelte dies nur für Taten, die nach dem 1. Januar 2024 verübt worden seien und damit nach dem Inkrafttreten des SGB XIV. Es könne davon ausgegangen werden, dass hiermit eine Verbesserung im Verfahren für die Opfer erreicht worden sei.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen hinsichtlich der Durchführung von Schulungen im Bereich des Opferschutzes für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Versorgungsämter sowie hinsichtlich der Beratung zum Adhäsionsverfahren. Im Übrigen wird die Petition, nachdem der GdS auf 80 erhöht wurde, Berufsschadensausgleich und Ausgleichsrente bewilligt wurden und keine weiteren Nachuntersuchungen bei der Petentin vorgesehen sind, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Marwein

7. Petition 17/1568 betr. Verfahren nach dem Opferentschädigungsgesetz

I. Gegenstand der Petition

Der Petent fordert die Errichtung einer unabhängigen Monitoringstelle zur Überprüfung der Verfahren nach dem Opferentschädigungsgesetz sowie eine unabhängige Beschwerdestelle für Gewaltopfer. Insbesondere wird unter Bezugnahme auf eine Veröffentlichung eines Vereins für Opferschutz in dessen Zeitschrift „Forum Opferhilfe“ zur bundesweiten Situation bemängelt, das Antragsverfahren sei langwierig, hochbürokratisch und nicht kundenfreundlich und führe dazu, dass Gewaltopfer schlussendlich Anträge aus Selbst-

schutz zurücknehmen würden. Diesbezüglich schildert der Petent auch seine persönlichen Erfahrungen.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Zum Anliegen des Petenten im Allgemeinen:

Der Bund hat unter dem Eindruck der schweren Folgen eines Terroranschlags im Dezember 2016 die erhöhte Dringlichkeit und die Bedeutung von schnellen psychologischen Hilfen, zeitnahen adäquaten medizinischen Behandlungsmöglichkeiten und einer umfassenden Nachversorgung der Gewaltopfer erkannt und in den Fokus gerückt. Aus diesem Grund wurde das Soziale Entschädigungsrecht, das in seinem Kern auf dem Bundesversorgungsgesetz für Kriegsoffer von 1960 fußte, umfassend reformiert.

Die Neuordnung berücksichtigt sowohl die veränderten gesellschaftlichen Entwicklungen als auch neue wissenschaftliche Erkenntnisse und die Entwicklungen im Recht der sozialen Sicherung. Die Belange von Gewaltopfern stehen nunmehr im Fokus des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV) – Soziale Entschädigung.

Als neue Leistungen werden Schnelle Hilfen eingeführt. Die Schnellen Hilfen – das sind Leistungen in Traumaambulanzen und Leistungen des Fallmanagements – werden als niedrigschwellige Angebote in einem neuen Erleichterten Verfahren zur Verfügung gestellt. Hierdurch soll erreicht werden, dass mehr Betroffene die Leistungen der Sozialen Entschädigung in Anspruch nehmen und hierbei besser unterstützt werden.

Den Opfern von Gewalt stehen darüber hinaus im Land verschiedene Einrichtungen und Institutionen für Informationen und Hilfen zur Verfügung, die teilweise vom Land selbst verantwortet, zum Teil finanziell unterstützt werden.

Für die Betroffenen von häuslicher oder sexualisierter Gewalt, den Opfern von Menschenhandel, Zwangsprostitution oder Gewalt im Namen der sogenannten „Ehre“ stehen in Baden-Württemberg zahlreiche Beratungsstellen sowie Frauen- und Kinderschutzhäuser zur Verfügung. Durch die unterschiedlichen Träger der Frauenunterstützungs- und Hilfeinrichtungen ergibt sich ein breit gefächertes und inhaltlich sehr heterogenes Angebot für die Opfer von Gewalttaten. Ebenso bestehen Hilfsangebote im Rahmen von Ermittlungs- und Strafverfahren.

Im Jahr 2020 wurde erstmals ein ehrenamtlicher Opferbeauftragter der Landesregierung ernannt und eine zentrale Anlaufstelle für Opfer und Betroffene von Terroranschlägen, Amokläufen und Großschadensereignissen sowie deren Angehörige eingerichtet (Geschäftsstelle des Opferbeauftragten beim Justizministerium). Deren vorrangige Aufgabe ist die Betreuung und die Beratung von Opfern, Betroffenen und Angehörigen sowie deren Vermittlung in Hilfsangebote vom Beginn der Akutphase bis zum Abschluss der Nachsorgephase im Fall eines terroristischen An-

schlages, bei Amokläufen und bei Großschadensereignissen.

Mit einer gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums, des Innenministeriums und des Justizministeriums über die Aushändigung eines Merkblattes nach dem Opferentschädigungsgesetz sind insbesondere die Polizeidienststellen, die meist die erste Anlaufstelle für Opfer sind, und die Staatsanwaltschaften verpflichtet, allen in Betracht kommenden Geschädigten ein Opfermerkblatt der Versorgungsverwaltung auszuhändigen und diese über mögliche Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz, einschließlich der traumatherapeutischen Behandlung, zu informieren. Das Merkblatt wird selbstverständlich auch anderen interessierten Stellen wie Kliniken und Behörden zur Verfügung gestellt.

Von Missbrauch betroffene Kinder und Jugendliche erhalten zusätzlich Hilfe durch das Regelsystem der Kinder- und Jugendhilfe. Erste Ansprechpartner sind dabei immer die örtlich zuständigen Jugendämter. Im Missbrauchsfall ergreifen sie unmittelbar vorläufige Schutzmaßnahmen wie die Unterbringung in einer stationären Einrichtung oder in einer Pflegefamilie. Die Sicherstellung des Kindeswohles steht hier an erster Stelle.

Bei den Versorgungsämtern in den Landratsämtern sind in der Regel erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt, die bereit und in der Lage sind, den Betroffenen von Gewalt Auskunft und Beratung über Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz zu erteilen und ggf. auch beim Ausfüllen eines Antrages zu helfen. Auch die Therapeutinnen und Therapeuten in den Traumaambulanzen unterstützen im Rahmen der Schnellen Hilfen Gewaltopfer bei einer Antragstellung.

Auch wurde mit dem SGB XIV seit 2024 ein aktivierendes und koordinierendes Fallmanagement in der Sozialen Entschädigung eingeführt, das Geschädigte und Berechtigte durch das Antrags- und Leistungsverfahren begleitet.

Insofern ist das Land sehr aktiv, Opfern von Gewalt Hilfen und Informationen zukommen zu lassen und eine zeitnahe und unterstützte Antragstellung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) zu ermöglichen.

Dass es in der Bearbeitung von Anträgen zu Situationen kommen kann, die aus Opfersicht als bürokratisch oder gar als erneut viktimisierend gesehen werden, ist bekannt und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Versorgungsämter sind hier sensibilisiert. Die Versorgungsämter sind jedoch an die gesetzlichen Vorgaben gebunden und müssen den Sachverhalt entsprechend aufklären. Diese Herausforderung gilt es in jedem Einzelfall stets aufs Neue zu bewältigen.

Bereits vor Jahren wurde das Antragsformblatt neu gestaltet, sodass ein Opfer bei der Antragstellung keine aufwühlenden Details der Gewalttat angeben muss. Es genügt die Angabe des entsprechenden Aktenzeichens der Staatsanwaltschaft oder der Tagebuchnummer der Polizei. Doppelaussagen und insbesondere wiederholte Beschreibungen des Tathergangs sind

daher bei der Versorgungsverwaltung grundsätzlich nicht notwendig. Hat das Opfer jedoch keine Strafanzeige erstattet oder kann der Sachverhalt durch die beigezogenen Unterlagen nicht ausreichend aufgeklärt werden, können im Einzelfall Rückfragen beim Opfer zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen nicht vermieden werden.

Außerdem ist – als Voraussetzung für die Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Schädigungsfolge – der Nachweis des schädigenden Ereignisses, der hierdurch verursachten gesundheitlichen Verletzung sowie der daraus resultierenden Gesundheitsstörung erforderlich. Zwischen diesen nachgewiesenen Ereignissen muss der ursächliche Zusammenhang wahrscheinlich sein. Sofern die Kausalkette zwischen der Gewalttat und dem geltend gemachten gesundheitlichen Schaden nicht mit Wahrscheinlichkeit besteht, ist der Anspruch grundsätzlich abzulehnen. Dieser Grundsatz findet im gesamten Sozialen Entschädigungsrecht Anwendung.

Bei psychischen Beeinträchtigungen kommt die Schwierigkeit hinzu, diese nachzuweisen und deren Ursachen festzustellen. Bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer psychischen Beeinträchtigung mit einer Gewalttat müssen auch die sonstigen, möglicherweise ebenfalls psychisch belastenden Lebensverhältnisse des Opfers berücksichtigt und deren Folgen abgegrenzt werden. Besonders bei Missbrauchsoffern, die sich häufig erst nach Jahren offenbaren, ist es immer schwierig festzustellen, welcher Anteil einer psychischen Beeinträchtigung ursächlich auf die nach dem Opferentschädigungsgesetz versorgungsrechtlich relevante Gewalttat zurückzuführen ist.

Mit dem SGB XIV wurde daher bei psychischen Gesundheitsstörungen Anfang 2024 eine Beweiserleichterung eingeführt, wonach die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs im Einzelfall vermutet wird, wenn entsprechende medizinische Tatsachen vorliegen, die nach den Erfahrungen in der medizinischen Wissenschaft geeignet sind, ein Ursachenzusammenhang zwischen schädigendem Ereignis, der gesundheitlichen Schädigung und der Schädigungsfolge zu begründen und diese Vermutung nicht durch einen anderen Kausalverlauf widerlegt wird.

Auch wenn es durchaus nachvollziehbar ist, dass sich Opfer nicht erneut im Rahmen des OEG-Verfahrens mit der Tat auseinandersetzen wollen und dies auch teilweise kaum können, müssen doch die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, zumal es sich hier unter Umständen um einen lebenslangen Bezug nicht unerheblicher Sozial- und Gesundheitsleistungen handelt.

Nach alledem bedarf es aufgrund der vorhandenen Strukturen und der gesetzlichen Verbesserungen keiner weiteren Anlaufstellen für Gewaltopfer.

Im Übrigen besteht die Funktion eines Monitorings darin, bei einem beobachteten Ablauf oder Prozess festzustellen, ob dieser den gewünschten Verlauf nimmt und bestimmte Werte, Vorgaben oder Erwar-

tungen eingehalten werden, um andernfalls steuernd eingreifen zu können.

Mit der Einführung des SGB XIV zum 1. Januar 2024 erstellt die Bundesstelle für Soziale Entschädigung nach den §§ 126 ff. SGB XIV eine bundesweite amtliche Statistik. Zu den gesetzlich festgelegten Erhebungsmerkmalen zur Beurteilung der Auswirkungen des SGB XIV und zu dessen Fortentwicklung gehören u. a. auch die Anzahl der gestellten Anträge sowie deren Erledigung, untergliedert nach Leistungsempfängergruppen und der Art der Erledigung, und die Dauer der Antrags- und der Widerspruchsverfahren.

Die Aufgabe des bundesweiten unabhängigen Monitorings wird daher bereits von der Bundesstelle für Soziale Entschädigung wahrgenommen. Darüber hinaus wird eine Prozesssteuerung und -begleitung im Einzelfall künftig weitgehend durch das Fallmanagement nach § 30 SGB XIV geleistet werden, bei Bedarf ergänzt durch individuelle Unterstützung aus den jeweiligen im Land zur Verfügung stehenden Hilfsangeboten.

Soweit der Petent die Errichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle begehrt, wird darauf hingewiesen, dass eine solche Stelle keinerlei Rechte hätte, in die Bearbeitung des Einzelfalles einzugreifen, sodass durch eine solche Parallelstruktur kein Mehrwert für die Betroffenen entstünde. Vielmehr könnten sich Entscheidungen über dringend notwendige Hilfen und Unterstützungsleistungen verzögern, was aufgrund der in vielen Fällen drohenden Manifestierung von Traumata weder im Interesse der Geschädigten noch der Gesellschaft wäre.

Grundsätzlich steht den Betroffenen das Recht zu, sich bei vermeintlichen fachlich/sachlichen oder auch persönlichen Mängeln in der Bearbeitung an den entsprechenden Vorgesetzten bzw. die vorgesetzte Dienststelle zu wenden. Außerdem steht der Rechtsweg zur Sozialgerichtsbarkeit offen, wodurch eine objektive Überprüfung außerhalb der Versorgungsverwaltung gewährleistet ist.

Daher besteht für die Einrichtung einer unabhängigen Monitoringstelle sowie einer unabhängigen Beschwerdestelle kein Bedarf. Im Übrigen würde die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Errichtung der angesprochenen unabhängigen Stellen in die Zuständigkeit des Bundes fallen.

2. Zum persönlichen Anliegen des Petenten:

Der Petent hat im März 2016 die Anerkennung als Gewaltopfer nach dem Opferentschädigungsgesetz beantragt. Zunächst wurde der Antrag auf Gewährung von Beschädigtenversorgung nach dem OEG mit Bescheid vom 13. Oktober 2016 abgelehnt.

Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens konnte am 20. November 2017 ein Teil-Abhilfebescheid erlassen werden, mit welchem für die Ereignisse der Zeit von Dezember 1977 bis Juni 1978 eine posttraumatische Belastungsstörung mit einem Grad der Schädigungsfolgen (GdS) von 30 anerkannt wurden. Darauf ba-

sierend erhält der Petent eine einkommensunabhängige Grundrente. Die Petition 16/560 in dieser Angelegenheit wurde für erledigt erklärt (vgl. Drucksache 16/1812, lfd. Nr. 7).

Dem Widerspruch konnte allerdings insoweit nicht abgeholfen werden, als die Angaben des Petenten und des Täters zu den Ereignissen voneinander abweichen. Der Täter hat verschiedene Handlungen in der Zeit von Dezember 1977 bis Juni 1978 eingeräumt, andere jedoch glaubhaft bestritten.

Außerdem sind neben den Folgen der o. g. Handlungen noch weitere, schädigungsunabhängige, psychisch belastende Ereignisse im Leben des Petenten aufgetreten, deren Folgen im Rahmen des OEG-Verfahrens nicht zu berücksichtigen sind. Grundlage für diese Entscheidungen war das Untersuchungsgutachten vom 10. Oktober 2017.

Der Widerspruch gegen die Bescheide vom 13. Oktober 2016 und 20. November 2017 wurde mit Widerspruchsbescheid vom 25. Januar 2018 zurückgewiesen.

Gegen diese Entscheidung hat der Petent Klage beim Sozialgericht erhoben mit dem Ziel der Anerkennung eines GdS von wenigstens 80 aufgrund weiterer Schädigungstatbestände und die Anerkennung von Essstörungen als Folge der Traumatisierung sowie die Gewährung einkommensabhängiger Leistungen.

Das Sozialgericht hat ein Fachgutachten vom 29. Januar 2019 eingeholt. Dieses bestätigt den GdS von 30 und die Bezeichnung der Folgen der Schädigung als posttraumatische Belastungsstörung für den anerkannten Schädigungszeitraum Dezember 1977 bis Juni 1978. Obwohl der Petent und auch sein Anwalt (der bei der Begutachtung zugegen war) auf Befragen durch den Gutachter am Untersuchungstag mit der Organisation, dem Ablauf und dem Inhalt der Untersuchung zufrieden und einverstanden waren, wurde das Gutachten dann im Nachhinein von ihnen angezweifelt.

Auf Wunsch und Kosten des Petenten wurde nach längerer Suche nach einem Gutachter ein Fachgutachten nach § 109 Sozialgerichtsgesetz in Auftrag gegeben. Gegen die vom Petenten selbst ausgesuchte Gutachterin wurde vom Kläger nach der Begutachtung ein Befangenheitsantrag gestellt. Als die Gutachterin dann jedoch einen GdS von 80 vorgeschlagen hatte, wurde der Befangenheitsantrag zurückgenommen.

Die Klage wurde mit Gerichtsbescheid vom 15. Mai 2020 abgewiesen. Das Gericht ist in seiner Beweiswürdigung dem Gutachten vom 10. Oktober 2017 gefolgt, da dieses Gutachten die Folgen der schädigenden Ereignisse von den Folgen der sonstigen, schädigungsunabhängigen Ereignisse im Leben des Petenten abgrenzt. Zudem bestätigt das vom Gericht eingeholte Gutachten vom 29. Januar 2019 den GdS von 30 und die posttraumatische Belastungsstörung als Folge der Ereignisse in der Zeit von Dezember 1977 bis Juni 1978. Das Vorliegen weiterer schädigungsbedingter Gesundheitsstörungen wird verneint, ebenso eine besondere berufliche Betroffenheit.

Der Petent hat gegen den Gerichtsbescheid vom 15. Mai 2020 Berufung beim Landessozialgericht eingelegt und verschiedene Stellungnahmen zu den Fachgutachten vom 10. Oktober 2017 und vom 29. Januar 2019 vorgelegt. Zudem hat der Petent ein Privatgutachten vom 18. Dezember 2020 sowie privatgutachterliche Expertisen vorgelegt.

Die Berufung wurde durch Urteil vom 13. Juli 2022 zurückgewiesen. Das Landessozialgericht folgt in seinem Urteil ebenfalls den Gutachten vom 10. Oktober 2017 und vom 29. Januar 2019, weil sich nur diese Gutachten mit der Kausalität der beim Petenten vorliegenden psychischen Beeinträchtigungen auseinandergesetzt haben. Da der GdS beim Petenten unter 50 beträgt, liegen die Grundvoraussetzungen für eine einkommensabhängige Ausgleichsrente nicht vor. Die Revision ist im Urteil nicht zugelassen worden. Die gegen das Urteil des Landessozialgerichts vom Petenten eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde wurde vom Bundessozialgericht mit Beschluss vom 5. Dezember 2022 als unzulässig verworfen. Die Entscheidung ist damit rechtskräftig.

Während des Berufungsverfahrens hat der Petent beim Landratsamt zwei Änderungsanträge gestellt.

Zum einen wird mit Neuantrag vom 13. Februar 2022 eine neue Gewalttat geltend gemacht, da der Petent durch die Untersuchung für das Gutachten vom 29. Januar 2019 retraumatisiert worden sei.

Der Petent hat im April 2022 bei der Staatsanwaltschaft eine Strafanzeige gegen den Gutachter wegen fahrlässiger Körperverletzung gestellt. Die Strafanzeige wurde durch Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 13. Mai 2022 eingestellt. Der Strafantrag sei nicht fristgerecht innerhalb der Dreimonatsfrist des § 77b Absatz 1 Strafgesetzbuch ab Kenntnis der Tat gestellt worden, sondern erst drei Jahre nach der angeschuldigten Untersuchung. Außerdem habe der Kläger keine Nachweise für die von ihm angegebenen Gesundheitsstörungen beigebracht. Aus den vom Kläger vorgelegten Privatgutachten, die er im Berufungsverfahren erstellen ließ, ergäben sich die Gesundheitsstörungen nicht.

Zum anderen wird mit Antrag vom 20. März 2022 eine Verschlimmerung der bereits als Schädigungsfolge anerkannten posttraumatischen Belastungsstörung beantragt.

Das Landratsamt hat dem Petenten mit Schreiben vom 23. März 2022 den Eingang der Anträge bestätigt, konnte aber damals über die Anträge nicht entscheiden, da sich die hierfür benötigten Aktenunterlagen noch zur Durchführung des Berufungsverfahrens beim Landessozialgericht befanden.

Ergänzend ist noch zu erwähnen, dass Zugangskontrollen zu den Gerichten mittlerweile gängige Praxis und nicht unüblich sind. Zudem ergibt sich aus dem Vortrag des Petenten, dass er nicht als einzige Person kontrolliert wurde.

Der während des Berufungsverfahrens gestellte Neuantrag vom 13. Februar 2022, mit dem der Petent die

Anerkennung einer Retraumatisierung durch die Untersuchung für das Gutachten vom 29. Januar 2019 als Gewalttat begehrt, wurde mit zwischenzeitlich bindendem Bescheid vom 11. Oktober 2022 abgelehnt.

Den weiteren Antrag vom 20. März 2022 auf Anerkennung einer Verschlimmerung der bereits als Schädigungsfolge anerkannten posttraumatischen Belastungsstörung hat das Landessozialgericht als Gegenstand des Berufungsverfahrens wegen Anerkennung weiterer Schädigungsfolgen und Höherbewertung des Grades der Schädigungsfolgen (GdS) gewertet und mit seinem Urteil vom 13. Juli 2022 umfassend zurückgewiesen. Es sei hinsichtlich der geltend gemachten Verschlimmerung nicht dargetan, dass sich diese auf den schädigungsbedingten Anteil der persönlichen Beeinträchtigung beziehe. Außerdem sei nicht erkennbar, dass insoweit eine wesentliche Änderung im Ausmaß der Schädigungsfolgen für mehr als sechs Monate vorliege und die Änderung des GdS wenigstens 10 betrage. Die Nichtzulassungsbeschwerde wurde, wie bereits oben ausgeführt, vom Bundessozialgericht mit Beschluss vom 5. Dezember 2022 als unzulässig verworfen. Die Entscheidung, auch über den Neufeststellungsantrag vom 20. März 2022, ist damit rechtskräftig.

Am 28. Juni 2023 hat der Petent einen Antrag nach § 44 SGB X auf Rücknahme der seitherigen, aus seiner Sicht rechtswidrig nicht begünstigenden Entscheidungen über die Anerkennung und Bewertung bzw. Ablehnung von Schädigungsfolgen gestellt.

§ 44 SGB X besagt, dass der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen ist, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb u. a. Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind.

Das Versorgungsamt hat nach eingehender Prüfung der Verwaltungs- und Gerichtsakten festgestellt, dass keinerlei Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Recht bei den seitherigen Entscheidungen unrichtig angewandt oder von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen worden wäre. Der Petent hat keine neuen Tatsachen oder Gesichtspunkte vorgetragen, die eine inhaltliche Prüfung und Neubewertung der bislang getroffenen und von den Gerichten bestätigten Entscheidungen rechtfertigen.

Soweit der Petent in seinem Antrag vom 28. Juni 2023 erstmals eine posttraumatische Verbitterungsstörung als Schädigungsfolge geltend macht, ist festzustellen, dass der Petent eine solche Gesundheitsstörung bislang nicht geltend gemacht hat, weshalb das Versorgungsamt dieses Vorbringen als Neufeststellungsantrag wertet.

III. Beratung im Petitionsausschuss

Da mehrere Petitionen zum selben Sachverhalt (vgl. II.1.) vorliegen, wurden diese in einer Sitzung des Petitionsausschusses behandelt.

Ein Vertreter eines Vereins für Opferschutz hat dort die Sichtweise seiner Organisation vorgetragen und Fragen der Ausschussmitglieder beantwortet.

Der Berichterstatter erklärte, dass die Europäische Union im Jahr 2023 einen Entwurf zu Mindeststandards zu den Rechten, der Unterstützung und des Schutzes von Opfern von Straftaten erarbeitet habe. Hiermit habe sich der Landtag von Baden-Württemberg bereits befasst und diese Mindeststandards grundsätzlich für gut befunden. Jedoch sei die von der Europäischen Union vorgeschlagene Sofortzahlung an Opfer nicht mit dem hiesigen Rechtssystem vereinbar, sodass sowohl die Bundes- als auch die Landesregierung bereits Bedenken geäußert hätten. Allerdings befänden sich die Verhandlungen auf europäischer Ebene hierzu bislang am Anfang.

Ein in der Sitzung anwesender Vertreter des Ministeriums der Justiz und für Migration erklärte auf Nachfrage des Ausschusses, dass es sich beim Adhäsionsverfahren um ein Instrument der Strafprozessordnung handle, mit dem im Rahmen eines Strafverfahrens auch zivilrechtliche Ansprüche geklärt werden könnten. Dies beinhalte den Vorteil, dass kein weiterer Zivilprozess erforderlich sei. Es sei geplant, an jeder Staatsanwaltschaft im Land die vom Berichterstatter genannten Opferlotsen zu implementieren. Bei den Opferlotsen solle es sich um einen Staatsanwalt bzw. eine Staatsanwältin handeln, der bzw. die auf dem Gebiet der Belange des Opferschutzes über Expertise verfügten. Diese Personen könnten die Opfer auch direkt hinsichtlich des Adhäsionsverfahrens beraten bzw. an entsprechende Stellen verweisen, wie z. B. auch einen Verein für Opferschutz.

Hinsichtlich der Schulungen der Richterschaft wurde von Seiten der Landesregierung ausgeführt, dass es bereits ein breit angelegtes, auch externes Angebot gebe, gerade im Hinblick auf Zeugenvernehmung.

Aus dem Bereich der Versorgungsverwaltung berichtete eine Vertreterin des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig geschult würden, wenn auch nicht speziell im Umgang mit den Opfern. Hierfür gebe es jedoch ein Angebot an Workshops und Schulungen auf Bundesebene.

Sie verwies auf die Anfang 2024 eingeführte Beweiserleichterung, wonach die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs im Einzelfall vermutet wird, wenn entsprechende medizinische Tatsachen vorliegen, die nach den Erfahrungen in der medizinischen Wissenschaft geeignet sind, einen Ursachenzusammenhang zwischen schädigendem Ereignis, der gesundheitlichen Schädigung und der Schädigungsfolge zu begründen und diese Vermutung nicht durch einen anderen Kausalverlauf widerlegt wird. Allerdings gelte dies nur für Taten, die nach dem 1. Januar 2024 verübt worden seien und damit nach dem Inkrafttreten des SGB XIV. Es könne davon ausgegangen werden, dass hiermit eine Verbesserung im Verfahren für die Opfer erreicht worden sei.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen hinsichtlich der Durchführung von Schulungen im Bereich des Opferschutzes für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Versorgungsämter sowie hinsichtlich der Beratung zum Adhäsionsverfahren. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

8. Petition 17/1601 betr. Verfahren nach dem Opferentschädigungsgesetz

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin fordert die Errichtung einer unabhängigen Monitoringstelle zur Überprüfung der Verfahren nach dem Opferentschädigungsgesetz sowie eine unabhängige Beschwerdestelle für Gewaltopfer. Insbesondere wird unter Bezugnahme auf eine Veröffentlichung eines Vereins für Opferschutz in dessen Zeitschrift „Forum Opferhilfe“ zur bundesweiten Situation bemängelt, das Antragsverfahren sei langwierig, hochbürokratisch und nicht kundenfreundlich und führe dazu, dass Gewaltopfer schlussendlich Anträge aus Selbstschutz zurücknehmen würden. Diesbezüglich schildert die Petentin auch ihre persönlichen Erfahrungen.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Zum Anliegen der Petentin im Allgemeinen:

Der Bund hat unter dem Eindruck der schweren Folgen eines Terroranschlags im Dezember 2016 die erhöhte Dringlichkeit und die Bedeutung von schnellen psychologischen Hilfen, zeitnahen adäquaten medizinischen Behandlungsmöglichkeiten und einer umfassenden Nachversorgung der Gewaltopfer erkannt und in den Fokus gerückt. Aus diesem Grund wurde das Soziale Entschädigungsrecht, das in seinem Kern auf dem Bundesversorgungsgesetz für Kriegsoffer von 1960 fußte, umfassend reformiert.

Die Neuordnung berücksichtigt sowohl die veränderten gesellschaftlichen Entwicklungen als auch neue wissenschaftliche Erkenntnisse und die Entwicklungen im Recht der sozialen Sicherung. Die Belange von Gewaltopfern stehen nunmehr im Fokus des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV) – Soziale Entschädigung.

Als neue Leistungen werden Schnelle Hilfen eingeführt. Die Schnellen Hilfen – das sind Leistungen in Traumaambulanzen und Leistungen des Fallmanagements – werden als niedrigschwellige Angebote in einem neuen Erleichterten Verfahren zur Verfügung gestellt. Hierdurch soll erreicht werden, dass mehr

Betroffene die Leistungen der Sozialen Entschädigung in Anspruch nehmen und hierbei besser unterstützt werden.

Den Opfern von Gewalt stehen darüber hinaus im Land verschiedene Einrichtungen und Institutionen für Informationen und Hilfen zur Verfügung, die teilweise vom Land selbst verantwortet, zum Teil finanziell unterstützt werden.

Für die Betroffenen von häuslicher oder sexualisierter Gewalt, den Opfern von Menschenhandel, Zwangsprostitution oder Gewalt im Namen der sogenannten „Ehre“ stehen in Baden-Württemberg zahlreiche Beratungsstellen sowie Frauen- und Kinderschutzhäuser zur Verfügung. Durch die unterschiedlichen Träger der Frauenunterstützungs- und Hilfeinrichtungen ergibt sich ein breit gefächertes und inhaltlich sehr heterogenes Angebot für die Opfer von Gewalttaten. Ebenso bestehen Hilfsangebote im Rahmen von Ermittlungs- und Strafverfahren.

Im Jahr 2020 wurde erstmals ein ehrenamtlicher Opferbeauftragter der Landesregierung ernannt und eine zentrale Anlaufstelle für Opfer und Betroffene von Terroranschlägen, Amokläufen und Großschadensereignissen sowie deren Angehörige eingerichtet (Geschäftsstelle des Opferbeauftragten beim Justizministerium). Deren vorrangige Aufgabe ist die Betreuung und die Beratung von Opfern, Betroffenen und Angehörigen sowie deren Vermittlung in Hilfsangebote vom Beginn der Akutphase bis zum Abschluss der Nachsorgephase im Fall eines terroristischen Anschlages, bei Amokläufen und bei Großschadensereignissen.

Mit einer gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums, des Innenministeriums und des Justizministeriums über die Aushändigung eines Merkblattes nach dem Opferentschädigungsgesetz sind insbesondere die Polizeidienststellen, die meist die erste Anlaufstelle für Opfer sind, und die Staatsanwaltschaften verpflichtet, allen in Betracht kommenden Geschädigten ein Opfermerkblatt der Versorgungsverwaltung auszuhändigen und diese über mögliche Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz, einschließlich der traumatherapeutischen Behandlung, zu informieren. Das Merkblatt wird selbstverständlich auch anderen interessierten Stellen wie Kliniken und Behörden zur Verfügung gestellt.

Von Missbrauch betroffene Kinder und Jugendliche erhalten zusätzlich Hilfe durch das Regelsystem der Kinder- und Jugendhilfe. Erste Ansprechpartner sind dabei immer die örtlich zuständigen Jugendämter. Im Missbrauchsfall ergreifen sie unmittelbar vorläufige Schutzmaßnahmen wie die Unterbringung in einer stationären Einrichtung oder in einer Pflegefamilie. Die Sicherstellung des Kindeswohles steht hier an erster Stelle.

Bei den Versorgungsämtern in den Landratsämtern sind in der Regel erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt, die bereit und in der Lage sind, den Betroffenen von Gewalt Auskunft und Beratung über Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz zu erteilen und ggf. auch beim Ausfüllen eines Antrages zu helfen. Auch die Therapeutinnen und Therapeuten in den Traumaambulanzen unterstützen im Rahmen der Schnellen Hilfen Gewaltopfer bei einer Antragstellung.

Auch wurde mit dem SGB XIV seit 2024 ein aktivierendes und koordinierendes Fallmanagement in der Sozialen Entschädigung eingeführt, das Geschädigte und Berechtigte durch das Antrags- und Leistungsverfahren begleitet.

Insofern ist das Land sehr aktiv, Opfern von Gewalt Hilfen und Informationen zukommen zu lassen und eine zeitnahe und unterstützte Antragstellung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) zu ermöglichen.

Dass es in der Bearbeitung von Anträgen zu Situationen kommen kann, die aus Opfersicht als bürokratisch oder gar als erneut viktimisierend gesehen werden, ist bekannt und die Bearbeiterinnen und Bearbeiter der Versorgungsämter sind hier sensibilisiert. Die Versorgungsämter sind jedoch an die gesetzlichen Vorgaben gebunden und müssen den Sachverhalt entsprechend aufklären. Diese Herausforderung gilt es in jedem Einzelfall stets aufs Neue zu bewältigen.

Bereits vor Jahren wurde das Antragsformblatt neu gestaltet, sodass ein Opfer bei der Antragstellung keine aufwühlenden Details der Gewalttat angeben muss. Es genügt die Angabe des entsprechenden Aktenzeichens der Staatsanwaltschaft oder der Tagebuchnummer der Polizei. Doppelaussagen und insbesondere wiederholte Beschreibungen des Tathergangs sind daher bei der Versorgungsverwaltung grundsätzlich nicht notwendig. Hat das Opfer jedoch keine Strafanzeige erstattet oder kann der Sachverhalt durch die beigezogenen Unterlagen nicht ausreichend aufgeklärt werden, können im Einzelfall Rückfragen beim Opfer zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen nicht vermieden werden.

Außerdem ist – als Voraussetzung für die Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Schädigungsfolge – der Nachweis des schädigenden Ereignisses, der hierdurch verursachten gesundheitlichen Verletzung sowie der daraus resultierenden Gesundheitsstörung erforderlich. Zwischen diesen nachgewiesenen Ereignissen muss der ursächliche Zusammenhang wahrscheinlich sein. Sofern die Kausalkette zwischen der Gewalttat und dem geltend gemachten gesundheitlichen Schaden nicht mit Wahrscheinlichkeit besteht, ist der Anspruch grundsätzlich abzulehnen. Dieser Grundsatz findet im gesamten Sozialen Entschädigungsrecht Anwendung.

Bei psychischen Beeinträchtigungen kommt die Schwierigkeit hinzu, diese nachzuweisen und deren Ursachen festzustellen. Bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer psychischen Beeinträchtigung mit einer Gewalttat müssen auch die sonstigen, möglicherweise ebenfalls psychisch belastenden Lebensverhältnisse des Opfers berücksichtigt und deren Folgen abgegrenzt werden. Besonders bei Missbrauchsoffern, die sich häufig erst nach Jahren offenbaren, ist es immer schwierig festzustellen, wel-

cher Anteil einer psychischen Beeinträchtigung ursächlich auf die nach dem Opferentschädigungsgesetz versorgungsrechtlich relevante Gewalttat zurückzuführen ist.

Mit dem SGB XIV wurde daher bei psychischen Gesundheitsstörungen Anfang 2024 eine Beweiserleichterung eingeführt, wonach die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs im Einzelfall vermutet wird, wenn entsprechende medizinische Tatsachen vorliegen, die nach den Erfahrungen in der medizinischen Wissenschaft geeignet sind, ein Ursachenzusammenhang zwischen schädigendem Ereignis, der gesundheitlichen Schädigung und der Schädigungsfolge zu begründen und diese Vermutung nicht durch einen anderen Kausalverlauf widerlegt wird.

Auch wenn es durchaus nachvollziehbar ist, dass sich Opfer nicht erneut im Rahmen des OEG-Verfahrens mit der Tat auseinandersetzen wollen und dies auch teilweise kaum können, müssen doch die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, zumal es sich hier unter Umständen um einen lebenslangen Bezug nicht unerheblicher Sozial- und Gesundheitsleistungen handelt.

Nach alledem bedarf es aufgrund der vorhandenen Strukturen und der gesetzlichen Verbesserungen keiner weiteren Anlaufstellen für Gewaltopfer.

Im Übrigen besteht die Funktion eines Monitorings darin, bei einem beobachteten Ablauf oder Prozess festzustellen, ob dieser den gewünschten Verlauf nimmt und bestimmte Werte, Vorgaben oder Erwartungen eingehalten werden, um andernfalls steuernd eingreifen zu können.

Mit der Einführung des SGB XIV zum 1. Januar 2024 erstellt die Bundesstelle für Soziale Entschädigung nach den §§ 126 ff. SGB XIV eine bundesweite amtliche Statistik. Zu den gesetzlich festgelegten Erhebungsmerkmalen zur Beurteilung der Auswirkungen des SGB XIV und zu dessen Fortentwicklung gehören u. a. auch die Anzahl der gestellten Anträge sowie deren Erledigung, untergliedert nach Leistungsempfängergruppen und der Art der Erledigung, und die Dauer der Antrags- und der Widerspruchsverfahren.

Die Aufgabe des bundesweiten unabhängigen Monitorings wird daher bereits von der Bundesstelle für Soziale Entschädigung wahrgenommen. Darüber hinaus wird eine Prozesssteuerung und -begleitung im Einzelfall künftig weitgehend durch das Fallmanagement nach § 30 SGB XIV geleistet werden, bei Bedarf ergänzt durch individuelle Unterstützung aus den jeweiligen im Land zur Verfügung stehenden Hilfsangeboten.

Soweit die Petentin die Errichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle begehrt, wird darauf hingewiesen, dass eine solche Stelle keinerlei Rechte hätte, in die Bearbeitung des Einzelfalles einzugreifen, sodass durch eine solche Parallelstruktur kein Mehrwert für die Betroffenen entstünde. Vielmehr könnten sich Entscheidungen über dringend notwendige Hilfen und Unterstützungsleistungen verzögern, was aufgrund der in vielen Fällen drohenden Manifestierung von

Traumata weder im Interesse der Geschädigten noch der Gesellschaft wäre.

Grundsätzlich steht den Betroffenen das Recht zu, sich bei vermeintlichen fachlichen/sachlichen oder auch persönlichen Mängeln in der Bearbeitung an den entsprechenden Vorgesetzten bzw. die vorgesetzte Dienststelle zu wenden. Außerdem steht der Rechtsweg zur Sozialgerichtsbarkeit offen, wodurch eine objektive Überprüfung außerhalb der Versorgungsverwaltung gewährleistet ist.

Daher besteht für die Einrichtung einer unabhängigen Monitoringstelle sowie einer unabhängigen Beschwerdestelle kein Bedarf. Im Übrigen würde die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Errichtung der angesprochenen unabhängigen Stellen in die Zuständigkeit des Bundes fallen.

2. Zum persönlichen Anliegen der Petentin:

Auf den Antrag der Petentin auf Anerkennung als Gewaltopfer nach dem OEG vom August 2010 wurde mit Bescheid vom 12. September 2016 eine posttraumatische Belastungsstörung mit einem Grad der Schädigungsfolgen (GdS) von 50 ab Antrag anerkannt. Die lange Zeitdauer des Verfahrens lag im Wesentlichen außerhalb des Einflussbereiches der Versorgungsverwaltung und war maßgeblich auf die strafrechtlichen Ermittlungen bzw. auf das Gerichtsverfahren vor dem Landgericht – das für den geltend gemachten Sachverhalt maßgebliche Urteil wurde erst im April 2016 rechtskräftig – zurückzuführen. Die Petentin wurde hierüber bereits mit der Bestätigung des Antragseingangs informiert.

Im März 2018 stellte die Petentin einen Erhöhungsantrag wegen Verschlechterung der Schädigungsfolgen.

Das Versorgungsamt lehnte mit Bescheid vom 19. April 2018 noch im Rahmen der Bearbeitung des Erstantrages eine Erhöhung des GdS wegen einer besonderen beruflichen Betroffenheit, die Gewährung einer Ausgleichsrente und eines Berufsschadensausgleichs ab. Der von der Petentin eingelegte Widerspruch richtete sich ausschließlich gegen die Ablehnung des Berufsschadensausgleichs.

Mit Widerspruchsbescheid vom 19. Juni 2019 wurde dem Begehren auf Berufsschadensausgleich nicht abgeholfen, da das Leistungsvermögen der Petentin auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht eingeschränkt sei. Die hiergegen erhobene Klage wurde mit dem gerichtlichen Vergleich vom 21. Mai 2021 abgeschlossen, wonach der Petentin mit Ausführungsbescheid vom 15. Juli 2021 rückwirkend ab August 2010 Berufsschadensausgleich nach dem Vergleichseinkommen der Besoldungsgruppe A 10, Dienstaltersstufe 8, bewilligt wurde.

Die Bearbeitung des Erhöhungsantrags vom März 2018 war auf ausdrücklichen Wunsch der Petentin bis zum Abschluss der Entscheidung über den Berufsschadensausgleich zurückgestellt worden. Dieses Verfahren wurde wieder aufgenommen zur weiteren medizinischen Sachaufklärung.

III. Beratung im Petitionsausschuss

Da mehrere Petitionen zum selben Sachverhalt (II.1) vorliegen, wurden diese in einer Sitzung des Petitionsausschusses behandelt.

Ein Vertreter eines Vereins für Opferschutz hat dort die Sichtweise seiner Organisation vorgetragen und Fragen der Ausschussmitglieder beantwortet.

Der Berichterstatter erklärte, dass die Europäische Union im Jahr 2023 einen Entwurf zu Mindeststandards zu den Rechten, der Unterstützung und des Schutzes von Opfern von Straftaten erarbeitet habe. Hiermit habe sich der Landtag von Baden-Württemberg bereits befasst und diese Mindeststandards grundsätzlich für gut befunden. Jedoch sei die von der Europäischen Union vorgeschlagene Sofortzahlung an Opfer nicht mit dem hiesigen Rechtssystem vereinbar, sodass sowohl die Bundes- als auch die Landesregierung bereits Bedenken geäußert hätten. Allerdings befänden sich die Verhandlungen auf europäischer Ebene hierzu bislang am Anfang.

Ein in der Sitzung anwesender Vertreter des Ministeriums der Justiz und für Migration erklärte auf Nachfrage des Ausschusses, dass es sich beim Adhäsionsverfahren um ein Instrument der Strafprozessordnung handele, mit dem im Rahmen eines Strafverfahrens auch zivilrechtliche Ansprüche geklärt werden könnten. Dies beinhalte den Vorteil, dass kein weiterer Zivilprozess erforderlich sei. Es sei geplant, an jeder Staatsanwaltschaft im Land die vom Berichterstatter genannten Opferlotsen zu implementieren. Bei den Opferlotsen solle es sich um einen Staatsanwalt bzw. eine Staatsanwältin handeln, der bzw. die auf dem Gebiet der Belange des Opferschutzes über Expertise verfügten. Diese Personen könnten die Opfer auch direkt hinsichtlich des Adhäsionsverfahrens beraten bzw. an entsprechende Stellen verweisen, wie z. B. auch einen Verein für Opferschutz.

Hinsichtlich der Schulungen der Richterschaft wurde von Seiten der Landesregierung ausgeführt, dass es bereits ein breit angelegtes, auch externes Angebot gebe, gerade im Hinblick auf Zeugenvernehmung.

Aus dem Bereich der Versorgungsverwaltung berichtete eine Vertreterin des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig geschult würden, wenn auch nicht speziell im Umgang mit den Opfern. Hierfür gebe es jedoch ein Angebot an Workshops und Schulungen auf Bundesebene.

Sie verwies auf die Anfang 2024 eingeführte Beweiserleichterung, wonach die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs im Einzelfall vermutet wird, wenn entsprechende medizinische Tatsachen vorliegen, die nach den Erfahrungen in der medizinischen Wissenschaft geeignet sind, ein Ursachenzusammenhang zwischen schädigendem Ereignis, der gesundheitlichen Schädigung und der Schädigungsfolge zu begründen und diese Vermutung nicht durch einen anderen Kausalverlauf widerlegt wird. Allerdings gelte dies nur für Taten, die nach dem 1. Januar

2024 verübt worden seien und damit nach dem Inkrafttreten des SGB XIV. Es könne davon ausgegangen werden, dass hiermit eine Verbesserung im Verfahren für die Opfer erreicht worden sei.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen hinsichtlich der Durchführung von Schulungen im Bereich des Opferschutzes für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Versorgungsämter sowie hinsichtlich der Beratung zum Adhäsionsverfahren. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

9. Petition 17/3124 betr. Gnadensache

I. Gegenstand der Petition

Mit seiner Petition begehrt der Petent die gnadenweise Aussetzung der Vollstreckung einer gegen ihn verhängten Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und acht Monaten zur Bewährung. Zur Begründung trägt er hierfür im Wesentlichen vor, dass er nunmehr ein absolut vorbildliches Leben führe. Im Verlauf des Jahres 2022 habe er seine derzeitige Lebenspartnerin kennengelernt, mit der er eine neue emotionale Stütze in seinem Leben und einen neuen Lebensmittelpunkt gefunden habe. Zu seinen insgesamt drei Kindern im Alter von heute vier, fünf und sieben Jahren und deren Kindesmutter habe er ein gutes Verhältnis. Er habe – derzeit noch auf selbstständiger Basis, ab Oktober 2024 als Angestellter – die Position eines technischen Leiters bei einer Firma für Dach- und Fassadenbau übernommen und betreue derzeit als Bauleiter vier Projekte. Er bereue seine Taten, die allesamt mit den schwierigen finanziellen Verhältnissen seiner damaligen Firma zu tun hatten, zutiefst und habe mit allen Gläubigern Vereinbarungen zur Rückzahlung des Schadens getroffen. Bei einer Inhaftierung drohe nicht nur der Verlust seines stabilen Umfelds, sondern auch seiner finanziellen Einnahmequelle. Es wäre dem Petenten somit nicht mehr oder nur noch sehr eingeschränkt möglich, den Kindesunterhalt sowie die monatliche Schadenswiedergutmachung zu leisten. Sein beruflicher Werdegang sei nach einer Inhaftierung unklar. Ziel des Petenten sei nicht, sich einer Strafe vollständig zu entziehen. Er wolle nur nicht alles verlieren, was er sich in den letzten Jahren aufgebaut habe, sondern eine Strafe, die es ihm ermögliche, dies zu erhalten. Dies sei bei einer Aussetzung der Strafvollstreckung, ggf. gegen weitere Auflagen, der Fall. Daher lägen Gründe in der Person sowie in der Sache vor, welche eine Aussetzung der Strafe zur Bewährung im Gnadenwege im Rahmen der Petition ausnahmsweise rechtfertigen würden.

II. Sachverhalt

Das Amtsgericht – Schöffengericht – verurteilte den Petenten am 21. Juni 2022 wegen Betruges in zwei Fällen und Untreue in sechs Fällen unter Einbeziehung von Einzelstrafen aus zwei früheren Verurteilungen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und zwei Monaten sowie wegen Betruges in 33 Fällen und Untreue in 75 Fällen unter Einbeziehung weiterer Einzelstrafen aus früheren Urteilen zu einer weiteren Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren. Im Übrigen wurde der Petent freigesprochen. Durch weiteres Urteil des Amtsgerichts – Schöffengericht – vom 18. Juli 2023 wurde der Petent wegen Betruges unter Einbeziehung von Einzelstrafen aus einer Vorverurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und wegen falscher Versicherung an Eides statt zu einer weiteren Freiheitsstrafe von sechs Monaten, jeweils ohne Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt. Sämtliche Verurteilungen stehen im Zusammenhang mit der früheren Berufstätigkeit des Petenten. Er war im Tatzeitraum alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer einer Speditionsfirma, hinsichtlich deren Vermögen zwischenzeitlich ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde. In Kenntnis der schlechten finanziellen Verhältnisse der Firma erwarb und bestellte der Petent für die Firma Waren bzw. beauftragte Dienstleistungen, die im Vertrauen auf die Zahlungsfähigkeit geliefert bzw. erbracht wurden, ohne dass anschließend eine Bezahlung erfolgte. Ferner veräußerte der Petent – teilweise mehrfach an unterschiedliche Käufer – Waren und Fahrzeuge der Firma, ohne diese nach Erhalt des Kaufpreises an die Käufer zu übergeben. Schließlich verwendete der Petent unter Ausnutzung einer ihm eingeräumten Kontovollmacht für eine andere Firma in zahlreichen Fällen fremdes Guthaben für Zwecke der von ihm geführten Spedition, wodurch ein Gesamtschaden in Höhe von ca. 150 000 Euro entstand.

Auf eine gegen beide Verurteilungen gerichtete Berufung des Petenten änderte das Landgericht durch Urteil vom 8. November 2023 die Rechtsfolgenausprüche dahingehend ab, dass der Petent zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren mit Strafaussetzung zur Bewährung sowie einer weiteren Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und acht Monaten verurteilt wurde, wobei hiervon aufgrund bereits gezahlter Bewährungsauflagen 60 Tage als verbüßt gelten. Nachdem das Oberlandesgericht durch Beschluss vom 26. März 2024 die hiergegen eingelegte Revision des Petenten als unbegründet verworfen hat, ist diese Verurteilung seit dem 27. März 2024 rechtskräftig.

Nach Rechtskraft des Urteils wurde der Petent durch die Staatsanwaltschaft am 20. Juni 2024 zum Strafantritt bis spätestens 22. Juli 2024 geladen. Mit Schreiben vom 5. Juli 2024 beantragte der anwaltliche Vertreter des Petenten einen Strafaufschub nach § 456 Absatz 1 Strafprozessordnung (StPO) bis zum 22. November 2024. Zur Begründung wurde vorgetragen, dass kein unbedingtes öffentliches Interesse an einer sofortigen Vollstreckung vorliege. Der Petent werde sich selbstverständlich nicht der Vollstreckung entziehen, jedoch würden ihm durch eine sofortige Straf-

vollstreckung unangemessen hohe wirtschaftliche Nachteile entstehen. Er arbeite derzeit an vier Projekten, die er als alleiniger Bauleiter betreue. Diese Projekte seien bei normalem Verlauf bis Ende Oktober/Anfang November 2024 abgeschlossen, wobei gerade eine neue Baustelle in Österreich starte. Sollte der Petent diese Aufträge nicht abarbeiten können, kämen erhebliche Schadensersatzforderungen auf ihn zu.

Durch Verfügung vom 10. Juli 2024 lehnte die Staatsanwaltschaft den Vollstreckungsaufschub ab. Die Antragsgründe würden kein Abweichen vom Grundsatz des § 2 Strafvollstreckungsordnung rechtfertigen, wonach im Interesse einer wirksamen Strafrechtspflege rechtskräftige richterliche Entscheidungen mit Nachdruck und beschleunigt zu vollstrecken seien. Ferner habe der Petent seit Rechtskraft der Entscheidung mehr als drei Monate Zeit gehabt, sich auf die Strafverbüßung einzurichten und um etwaige berufliche Verpflichtungen zu kümmern. Die vorgetragenen Umstände stellten daher keinen wirtschaftlichen oder gar existenziellen Nachteil im Sinne der Voraussetzungen eines Strafaufschubs dar.

Parallel zur Petition hat der Petent mit Schreiben vom 19. Juli 2024 beim Landgericht – Strafvollstreckungskammer – gerichtliche Entscheidung nach § 485 Absatz 2 StPO gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, keinen Strafaufschub zu gewähren, beantragt. Über diesen Antrag hat das Landgericht bisher noch nicht entschieden.

III. Rechtliche Würdigung

In Übereinstimmung mit dem Leitenden Oberstaatsanwalt, dem Landgericht sowie dem Amtsgericht, die sich in ihren Stellungnahmen allesamt gegen einen Gnadenerweis aussprechen, kann dem Petenten der begehrte Gnadenerweis nicht gewährt werden.

Die vorgebrachten Gründe können eine gnadenweise Aussetzung der gerichtlich verhängten Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und acht Monaten zur Bewährung nicht rechtfertigen. Gnadenerweise haben nach § 3 Absatz 1 der Gnadensordnung Ausnahmecharakter. Sie dienen insbesondere dazu, Unbilligkeiten auszugleichen, die darauf beruhen, dass das Gericht bei Festsetzung der Rechtsfolgen wesentliche Umstände nicht berücksichtigen konnte, weil diese im Zeitpunkt der Entscheidung nicht bekannt waren oder erst danach eingetreten sind. Mit Ausnahme der Tatsache, dass der Petent in ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis wechseln will, sind vorliegend jedoch keine erheblichen besonderen Umstände ersichtlich oder vorgetragen, die der Strafkammer zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht in den wesentlichen Zügen bekannt gewesen sind. Alle geltend gemachten Härten können regelmäßig mit der Verbüßung einer Freiheitsstrafe einhergehen und haben damit keinen den Einzelfall außergewöhnlich prägenden Charakter. Auch die vom Petenten befürchtete Gefahr des Verlustes seines Arbeitsplatzes und der Abkehr seines nun geordneten sozialen Umfeldes rechtfertigt keinen Gnadenerweis. Diese Umstände mögen zwar für den Petenten ein Übel darstellen, gehen jedoch ebenfalls

nicht über die mit jeder Freiheitsentziehung typischerweise verbundenen Folgen hinaus. Ein Gnadenerweis ist infolgedessen nicht angezeigt.

Sofern der Petent im Rahmen seiner Gnadenpetition hilfsweise einen zeitlich befristeten Strafaufschub bis 22. November 2024 begehren sollte, ist eine diesbezügliche Gnadenentscheidung nicht möglich. Der Petent hat parallel zu seiner Petition, nämlich mit Schreiben vom 19. Juli 2024 gegenüber dem Landgericht – Strafvollstreckungskammer – gerichtliche Entscheidung gegen die Versagung eines Strafaufschubs durch die Staatsanwaltschaft beantragt. Über diesen Antrag ist bislang noch nicht entschieden. Grundsätzlich haben gerichtliche Entscheidungen, durch die dem Ziel eines Gnadengesuchs oder einer Gnadenanregung entsprochen werden könnte, jedoch Vorrang vor dem Gnadenverfahren (§ 14 Absatz 1 Gnadenordnung). Ungeachtet dessen würden auch bzgl. des begehrten Strafaufschubs die Voraussetzungen einer gnadenweisen Gewährung aus den genannten Gründen nicht vorliegen.

Inwieweit den Belangen des Petenten durch die Möglichkeit des offenen Vollzugs bzw. einer Entlassung zum Halbstrafenzeitpunkt angemessen Rechnung getragen werden kann, bleibt den Entscheidungen der hierfür zuständigen Stellen vorbehalten und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Gnadenpetition.

IV. Behandlung im Petitionsausschuss

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 26. September 2024 einstimmig beschlossen, der Petition nicht abzuhelpfen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

10. Petition 17/3239 betr. Gnadensache

I. Gegenstand der Petition

Mit seiner Petition begehrt der Petent die gnadenweise Aussetzung der Vollstreckung einer gegen ihn verhängten Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Monaten zur Bewährung, hilfsweise die Gewährung eines weiteren Vollstreckungsaufschubs bis wenigstens zum 15. Januar 2025. Zur Begründung trägt er hierfür im Wesentlichen vor, dass er sein gezeigtes Fehlverhalten zutiefst bedauere und dass ihm nunmehr vor Augen geführt worden sei, dass er nicht nur sich selbst, sondern vor allem auch seine nahen Angehörigen durch sein Verhalten in ihrer gesamten Lebensführung belaste. Der Petent sei bereit, jedwede Weisungen und Auflagen zu erfüllen, sofern ihm nochmals nach dem Grundsatz „Gnade vor Recht“ die Möglichkeit gegeben werde, die unbedingte Freiheitsstrafe in eine Bewährungsstrafe umzuwandeln. Im Hinblick

auf den hilfsweisen Antrag auf Verlängerung des Strafaufschubs wird vorgetragen, dass der bisherige von der Staatsanwaltschaft gewährte Vollstreckungsaufschub aufgrund der Problem-Schwangerschaft der Ehefrau des Petenten sowie im Hinblick auf die Betreuung seiner eineinhalbjährigen Tochter sowie seiner beruflichen Situation nicht ausgereicht habe, um wesentliche Nachteile der kurzfristigen Vollstreckung zu kompensieren. Aufgrund ärztlicher Verordnung bestehe für die Ehefrau des Petenten seit dem 22. Juli 2024 ein Beschäftigungsverbot, um die Entwicklung des Kindes und die Gesundheit der Mutter nicht zu gefährden. Die Tatsache, dass bei einer Inhaftierung des Petenten die wirtschaftliche Existenz der gesamten Familie verloren sei, belaste die Ehefrau zusätzlich. Der begehrte weitere Strafaufschub bis zum geplanten Entbindungstermin im Januar 2025 sei daher nicht nur aus therapeutischer und ärztlicher Sicht zwingend erforderlich, sondern auch, damit der Petent seiner Frau psychischen Beistand leisten und sie bis zur Entbindung bei ihren täglichen Arbeiten unterstützen kann. Ferner sei vor dem Hintergrund der wachsenden Familie zum 1. Oktober 2024 ein Umzug in eine größere Wohnung erforderlich. Es würde die Ehefrau des Petenten zusätzlich belasten, wenn dieser sie beim Umzug nicht unterstützen könne.

II. Sachverhalt

Das Amtsgericht – Strafrichter – verurteilte den mehrfach einschlägig vorbestraften Petenten am 6. Mai 2024 wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in zwei Fällen unter Einbeziehung einer weiteren Verurteilung vom 6. März 2024 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Monaten. Die Verwaltungsbehörde wurde ferner angewiesen, dem Petenten vor Ablauf von 15 Monaten keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen. Der Petent war am 8. November 2023 gegen 12:00 Uhr mit einem Kleintransporter gefahren, ohne im Besitz einer Fahrerlaubnis zu sein. Im Rahmen einer Polizeikontrolle täuschte er gegenüber den Polizeibeamten vor, über eine nicht bei sich geführte Ausnahmegenehmigung des Landratsamts zu verfügen, die ihn zum Führen von Kraftfahrzeugen berechtige. Trotz der Belehrung durch die Polizeibeamten, dass er sich erneut wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis strafbar mache, sollte er die Fahrt fortsetzen und nicht im Besitz der behaupteten Ausnahmegenehmigung sein, fuhr der Petent mit seinem Fahrzeug weiter, ohne – wie er wusste – über die vorgespiegelte Ausnahmegenehmigung zu verfügen.

Da es sich beim Petenten nach Auffassung des Gerichts um eine Person handelt, die hartnäckig und wiederholt ohne Fahrerlaubnis fährt, hielt es zur Einwirkung auf ihn die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe von vier Monaten für tat- und schuldangemessen. Unter Einbeziehung einer gesamtstrafenfähigen weiteren Verurteilung des Petenten zu vier Monaten Freiheitsstrafe, ebenfalls wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis, wurde eine Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Monaten gebildet. Eine Strafaussetzung zur Bewährung lehnte das Amtsgericht unter Verweis auf zahlreiche einschlägige Vorstrafen des Petenten,

die er sich offensichtlich nicht zur Warnung hat dienen lassen, und dem Umstand, dass er am 31. Januar 2024 in Kenntnis der verfahrensgegenständlichen Tat und der polizeilichen Belehrung erneut ohne Fahrerlaubnis gefahren ist, ab. Das Urteil erlangte am 14. Mai 2024 Rechtskraft.

Nach Rechtskraft des Urteils wurde der Petent durch die Staatsanwaltschaft am 4. Juni 2024 zum Strafantritt bis spätestens 8. Juli 2024 geladen. Mit Schreiben vom 25. Juni 2024 beantragte der anwaltliche Vertreter des Petenten einen Strafaufschub nach § 456 Absatz 1 Strafprozessordnung (StPO) bis längstens zum 8. November 2024. Zur Begründung wurde vortragen, dass dem Petenten und seiner Familie durch die sofortige Vollstreckung erhebliche, außerhalb des Strafzwecks liegende Nachteile erwachsen würden. Der Petent sei als Hilfskraft im Transportunternehmen seines Schwiegervaters beschäftigt und dort für sämtliche Bürotätigkeiten, u. a. Auftragsakquise, Auftragsdisposition und Führung des Schriftverkehrs, zuständig. Bei einem ersatzlosen „Wegfall“ der Arbeitstätigkeit des Petenten könne das Unternehmen keinen Bestand haben. Darüber hinaus sei die Ehefrau des Petenten im dritten Monat schwanger. Die Ehefrau betreue derzeit alleine eine gemeinsame, im Februar 2023 geborene Tochter. Durch Verfügung vom 9. Juli 2024 gewährte die Staatsanwaltschaft einen Vollstreckungsaufschub bis zum 9. September 2024. Für einen längeren Strafaufschub lagen nach Auffassung der Staatsanwaltschaft die Voraussetzungen nicht vor, zumal das Urteil bereits seit 14. Mai 2024 rechtskräftig sei und der Petent mithin mit einem baldigen Strafantritt rechnen musste und somit ausreichend Zeit gehabt habe, sich hierauf einzustellen.

Parallel zur Petition hat der anwaltliche Vertreter des Petenten mit Schreiben vom 4. September 2024 bei der Staatsanwaltschaft beantragt, den gewährten Vollstreckungsaufschub aufgrund neu eingetretener Umstände im Gnadeweg bis zum 15. Januar 2025 zu verlängern. In ihrer Stellungnahme zur vorliegenden Gnadenpetition lehnt die Staatsanwaltschaft als Gnadenbehörde den begehrten Gnadenerweis ab.

III. Rechtliche Würdigung

In Übereinstimmung mit dem Leitenden Oberstaatsanwalt sowie dem Amtsgericht, die sich in ihren Stellungnahmen gegen einen Gnadenerweis aussprechen, kann dem Petenten der begehrte Gnadenerweis nicht gewährt werden.

Die vorgebrachten Gründe können weder eine gnadenweise Aussetzung der gerichtlich verhängten Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Monaten zur Bewährung, noch einen weiteren als den bereits gewährten Strafaufschub rechtfertigen. Gnadenerweise haben nach § 3 Absatz 1 der Gnadenordnung Ausnahmecharakter. Sie dienen insbesondere dazu, Unbilligkeiten auszugleichen, die darauf beruhen, dass das Gericht bei Festsetzung der Rechtsfolgen wesentliche Umstände nicht berücksichtigen konnte, weil diese im Zeitpunkt der Entscheidung nicht bekannt waren oder erst danach eingetreten sind. Mit Ausnahme der Tat-

sache, dass die Ehefrau des Petenten in Hinblick auf ihre Schwangerschaft nunmehr mit einem ärztlich verordneten Beschäftigungsverbot belegt ist und ein Umzug ansteht, sind vorliegend jedoch keine neuen Umstände ersichtlich oder vorgetragen, die dem Amtsgericht zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht in den wesentlichen Zügen bekannt gewesen sind. Alle geltend gemachten Härten können regelmäßig mit der Verbüßung einer Freiheitsstrafe einhergehen und haben damit keinen den Einzelfall außergewöhnlich prägenden Charakter. Auch die vom Petenten befürchtete Gefahr des Verlustes seines Arbeitsplatzes rechtfertigt keinen Gnadenerweis. Dies mag zwar für den Petenten und sein Umfeld ein Übel darstellen, geht jedoch nicht über die mit jeder Freiheitsentziehung typischerweise verbundenen Folgen hinaus. Gleiches gilt für den hilfsweisen Antrag auf Gewährung weiteren Strafaufschubs. Nach § 456 StPO kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe für einen Zeitraum von höchstens vier Monaten aufgeschoben werden, sofern durch die sofortige Vollstreckung dem Verurteilten oder seiner Familie erhebliche, außerhalb des Strafzwecks liegende Nachteile erwachsen. Vorliegend sind jedoch auch keine Nachteile persönlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art erkennbar, die außerhalb des Strafzwecks liegen, über das gewöhnliche Strafmaß hinausgehen und durch einen weiteren Strafaufschub vermeidbar wären. Dass der Petent aufgrund seiner Inhaftierung seine schwangere Ehefrau nicht unterstützen und bei der Entbindung voraussichtlich nicht dabei sein kann, ist ebenso wie die befürchteten wirtschaftlichen Nachteile grundsätzlich Folge einer Freiheitsstrafe. Im Übrigen hätte der Petent angesichts der bereits im Mai 2024 erfolgten Verurteilung, als die Schwangerschaft seiner Ehefrau bereits bekannt war, auch ein früheres Umzugsdatum wählen können. Die Voraussetzungen für einen weiteren mehrmonatigen Vollstreckungsaufschub über das gesetzliche Höchstmaß hinaus im Gnadeweg liegen nicht vor.

Ein Gnadenerweis ist infolgedessen nicht angezeigt.

Inwieweit den Belangen des Petenten durch die Möglichkeit des offenen Vollzugs angemessen Rechnung getragen werden kann, bleibt der Entscheidung der hierfür zuständigen Stelle vorbehalten und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Gnadenpetition.

IV. Behandlung im Petitionsausschuss

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 26. September 2024 einstimmig beschlossen, der Petition nicht abzuhelpfen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

11. Petition 17/2828 betr. Denkmalpflege, Rücknahme eines Zuwendungsbescheids

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Entscheidung des Landesamts für Denkmalpflege (LAD) und bittet darum, von der Rücknahme des Zuwendungsbescheides abzusehen.

II. Sachverhalt

Der Petent ist Rechtsnachfolger der verstorbenen Zuwendungsbegünstigten, der eine Zuwendung für die Erhaltung und Pflege für ein Kulturdenkmal angrenzender und baulich miteinander verbundener Wohn- und Geschäftshäuser (Zuwendungsobjekt) bewilligt worden war. Im Nachhinein stellte sich heraus, dass bereits vor Erteilung der Erlaubnis zum vorzeitigen Baubeginn von Seiten der Zuwendungsbegünstigten ein Vertrag mit einer Zimmerei geschlossen wurde, was zu einer Rücknahme des Zuwendungsbescheids gemäß § 48 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) durch das Landesamt für Denkmalpflege führte.

Diese Vorgehensweise wurde durch Entscheidung des Verwaltungsgerichts vom 23. November 2023 als rechtmäßig bestätigt; auch wurde hiernach das Ermessen durch das Landesamt für Denkmalpflege rechtsfehlerfrei ausgeübt.

Der Petent sowie weitere Unterstützende wenden sich in jeweils eigenen Schreiben an den Petitionsausschuss und bitten darum, die Entscheidung über die Rücknahme des Zuwendungsbescheides zu korrigieren.

III. Rechtliche Würdigung

Für eine geordnete Handhabung der Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes nach § 48 LVwVfG ist die Selbstbindung der Verwaltung von herausragender Bedeutung. Gestützt wird der Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung auf den Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz. Dieser verpflichtet die Verwaltung, in vergleichbaren Fällen gleich zu entscheiden, d. h. ihr Ermessen in gleichliegenden Fällen in gleicher Weise auszuüben. Von dieser Regelung abzuweichen ist ihr nur möglich, wenn das Verfahren, das bisher angewandt wurde, den gesetzlichen Regelungen widerspricht.

Nach Auskunft des Landesamts für Denkmalpflege orientiert sich dessen Verwaltungspraxis an der Verwaltungsvorschrift (VwV) Denkmalförderung sowie der allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO). Hiernach legen die Nummer 3.2 der VwV-Denkmalförderung und die Nummer 1.2 der VV-LHO zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) fest, dass eine Maßnahme nicht vor der Bewilligung begonnen werden darf. Nummer 3.2 VwV-Denkmalförderung lautet: „Die Maßnahme darf vor der Bewilligung der Zuwendung nicht begonnen sein.“

Nummer 1.2 Satz 1 der VV-LHO zu § 44 LHO lautet: „Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.“ Der Zeitpunkt, zu dem ein Vorhaben bzw. eine Maßnahme als begonnen gilt, lässt sich Nummer 1.2 Satz 2 der VV-LHO zu § 44 LHO entnehmen: „Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind.“

Als Beginn zählt schon der Vertragsschluss. Die Ausnahme der Förderunschädlichkeit durch eine sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung gilt erst ab Erteilung derselben. Eine rückwirkende Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung sieht die ständige Verwaltungspraxis des Landesamts für Denkmalpflege und auch das Haushalts- und Förderrecht nicht vor. Dieser für alle Zuschussbewerber geltende Maßstab wurde auch im vorliegenden Fall angewandt. Daher wurde der Petent in dem Zuschussverfahren gleichbehandelt. Dies und die zugrundeliegende Verwaltungspraxis wurde durch das Verwaltungsgericht als rechtmäßig bestätigt.

Aufgrund des Haushalts- und Förderrechts sowie der selbstbindenden ständigen Verwaltungspraxis des Landesamts für Denkmalpflege ist aus Gleichbehandlungsgründen ein Abweichen im vorliegenden Fall nicht möglich. Darüber hinaus ist das Denkmalförderprogramm seit Jahren überzeichnet, und es ist nicht absehbar, dass weitere Mittel zur Verfügung gestellt werden könnten.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung vom 26. September 2024 über die Petition beraten. Dem Antrag, der Petition nicht abzuwehren, wurde einstimmig zugestimmt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

25.10.2024

Der Vorsitzende:
Marwein